

# *Rudolf Bauer kämpft um seine Rechte*

Von Günther Liepert

Diese Abhandlung ist vor allem für juristisch interessierte Leser reizvoll zu lesen, da es sich im Wesentlichen um Rechtsstreitigkeiten von Rudolf Bauer und seinen Anwälten mit der Entschädigungsbehörde für rassische Verfolgte nach dem Zweiten Weltkrieg handelt.

## 1) Rudolf Bauer

Trotz seines schönen deutschen Namens war Rudolf Bauer (\*14. Mai 1901) ein Angehöriger des jüdischen Glaubens. Sein Vater war der Stadtrat und Kaufmann Salomon Bauer (\*18.12.1872 \*11.1954), der mit Berta Bamberger (\*29.11.1877 in Wiesenfeld †6.1930) verheiratet war. Salomon Bauer war auch Mitbegründer des Arnsteiner Handels- und Gewerbevereins und auch in anderen Vereinen aktiv, so z.B. beim Turnerbund. Viele Jahre war er auch Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde, zu dem er 1937 letztmals gewählt wurde.<sup>1</sup>



*In diesem Haus in der Marktstr. 14, das zwischenzeitlich abgerissen wurde, wurde Rudolf Bauer geboren*

Rudolf Bauer hatte zwei Schwestern: Paula (5.5.1903), die mit einem Hopfenmeier verheiratet war und denen die Ausreise in die USA bereits 1937 gelang; Laura (\*9.2.1907 †22.7.2003), die mit Manfred Selig (\*11.9.1902 †24.7.1992) eine zweite Ehe einging, nachdem ihr erster Gatte Herbert Holzinger (1906 †10.1930) verstorben war. Alle wohnten in der Marktstr. 14, im Dritten Reich ‚Adolf-Hitler-Str. 193‘.

Rudolf Bauer besuchte fünf Jahre die Volksschule in Arnstein, dann zwei Jahre die Realschule in Schweinfurt, vier Jahre die Oberrealschule in Würzburg, die er mit der Mittleren Reife abschloss. Im Jahr 1918 erhielt er das sogenannte Einjährigen-Zeugnis. Das bedeutete, dass er statt des zweijährigen Wehrdienstes nur ein Jahr Militärdienst leisten musste. Anschließend absolvierte er eine Banklehre beim Bankhaus A. E. Bassermann in Bamberg, wo er anschließend noch einige Zeit beschäftigt war. 1922 kehrte er nach Arnstein

zurück und arbeitete im Geschäft seines Vaters.

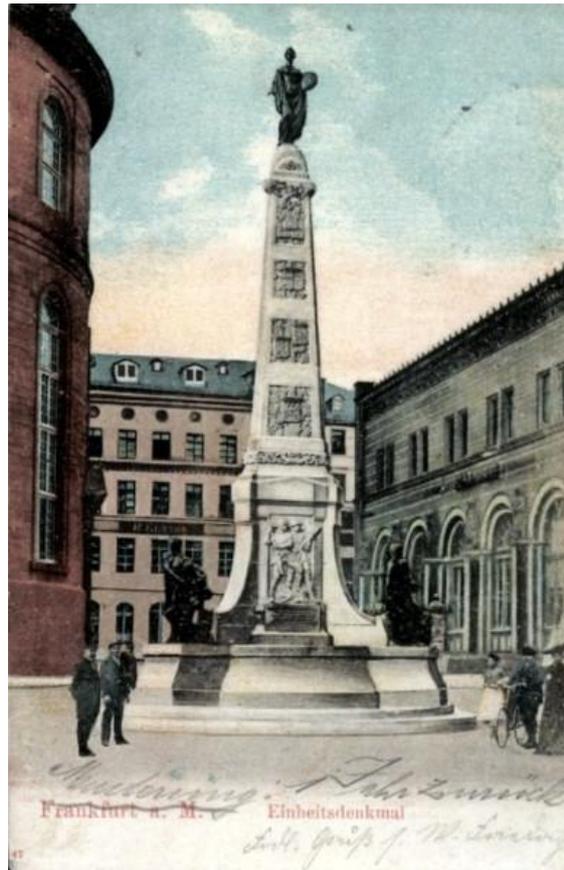
Verheiratet war Rudolf Bauer seit 1923 mit Sophie Goldschmidt. Sie war die Tochter von Manuel und Babette Goldschmidt, geborene Grünbaum, aus Oberzell im Kreis Schlüchtern.

Von 1923 bis 1925 war er beim Manufakturwarengroßhandelshaus Veit Wohlfahrt in Frankfurt. Anschließend betrieb er in der Kronprinzenstraße ein Großhandelsgeschäft, das er 1927 als Detailreisegeschäft in Frankfurt-Niederrad, Bruchfeldstr. 113 weiterführte. Dessen Umsatz betrug Mitte der dreißiger Jahre noch zwischen 30.000 und 35.000 RM, während es nach 1937 auf 15.000 RM zusammenschmolz. Sein Einkommen belief sich nach seinen Angaben auf ein Drittel des Umsatzes, also zwischen zehn- und zwölftausend Reichsmark.

Mit dem Erstärken der Nazibewegung konnte er ab 1930 mit einem großen Teil seiner Kunden nicht mehr offen arbeiten. Nur in den Abendstunden war es möglich, um die Kunden, die um ihre Anstellung bangten, nicht zu verängstigen, zu besuchen. Deshalb sank das Einkommen in diesen Jahren gewaltig. Dazu war das Paar gezwungen, die in städtischem Besitz befindliche Wohnung in Niederrad 1936 aufzugeben, um eine sehr teure Wohnung in der Gutleutstr. 19 zu mieten, welche die letzte Wohnung in Deutschland für sie war.

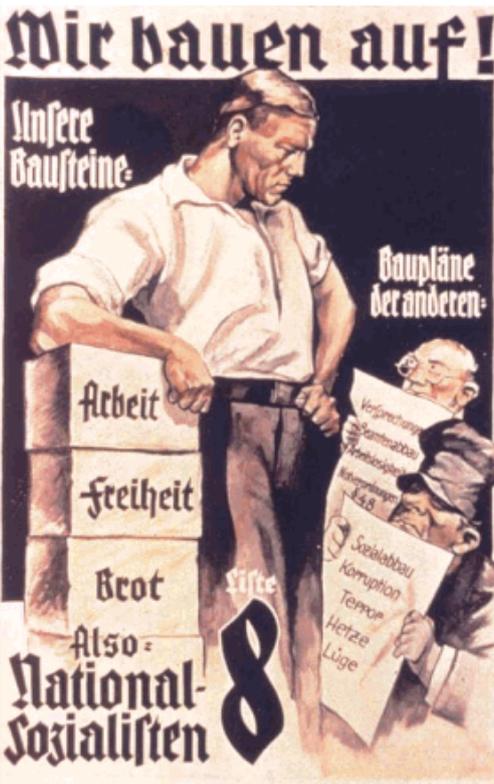
Sein Vater und seine Schwester Laura mit ihrem Gatten Manfred Selig blieben bis 1938 in Arnstein. Dann verkauften sie ihre Häuser in der Marktstr. 14, 16 und 26. Sie zogen ebenfalls nach Frankfurt, wo immer noch eine große Judengemeinde lebte und wohin sie auch von früher gute Kontakte hatten. Sie wohnten dort in der Eschenheimer Anlage 18. Deshalb sind die Wiedergutmachungsbemühungen für alle Familienmitglieder auch im Hessischen Staatsarchiv in Wiesbaden aufbewahrt.

Die jüdischen Mitbürger hatten bereits kurz nach der Machtergreifung durch die NSDAP schwer zu leiden. Hier sollen nur einige der Regierungsmaßnahmen aufgezeigt werden, welche die Juden, insbesondere die Kaufleute, betrafen:



Ab 1923 war Rudolf Bauer in Frankfurt am Main wohnhaft

Datum	Vorschrift, Inhalt, Quellenangabe
28. Feb. 1933	<b>Reichstagsbrandverordnung: Außerkraftsetzung der Bürgerrechte</b> <i>Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat:</i> Die Reichstagsbrandverordnung setzte die Bürgerrechte außer Kraft und schuf damit die Grundlage für die willkürliche Entrechtung und Diskriminierung unter anderem auch der jüdischen Bevölkerung. „Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit,

	des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechegeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“
29. März 1933	<b>Anordnung: Boykottmaßnahmen ab dem 1. April 1933</b> <i>Aufruf zum planmäßigen Boykott jüdischer Waren, jüdischer Ärzte und jüdischer Rechtsanwälte:</i> „Der Boykott verpflichtet die Parteimitglieder und tritt am 1.4.1933 in Kraft.“
8. Apr. 1933	<b>Sportvereine – Ausschluss jüdischer Turner und Sportler</b> „Der Hauptausschuss der Deutschen Turnerschaft beschloss am 8./9.4.1933, den ‚Arierparagraphen‘ einzuführen.“ – „Der Arierparagraph wird bei allen deutschen Sport- und Turnervereinigungen eingeführt. Er findet nicht auf Frontkämpfer oder Hinterbliebene von Gefallenen des Ersten Weltkriegs Anwendung.“
11. Apr. 1933	<p><b>Rassegesetze – „Arierparagraph“ und „Ariernachweis“</b></p>  <p><i>Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums: Arierparagraph: Einführung des Ariernachweises.</i> „(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat. (2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, dass er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen. (3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.“</p> <p><i>NSDAP-Werbeplakat 1932</i></p>
18. Mai 1934	<b>„Reichsfluchtsteuer“ – Enteignung jüdischer Emigranten</b> <i>Gesetz über Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer:</i> Teilenteignung der jüdischen Emigranten, die sich wegen des Verfolgungsdrucks zur Flucht aus ihrem Heimatland entschlossen hatten.

<p>15. Sep. 1935</p>	<p><b>Rassegesetze – Reichsbürger und Staatsangehörige</b>  <i>Nürnberger Gesetze – Reichsbürgergesetz</i>: „§ 1 (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. (2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben. § 2 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, dass er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. (2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben. (3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.“</p>
<p>14. Nov. 1935</p>	<p><b>Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz – Definition und Einstufung „Jude“</b>  <i>Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz</i>: „§ 4 (1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden. (...) § 5 (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige jüdische Mischling a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet (...).“ – „Juden (d. h. wer von mindestens 3 der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, wobei als volljüdisch gilt, wer der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, oder Mischlinge mit 2 volljüdischen Großeltern, wenn der Mischling beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, ihr später beitrifft oder beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet, sowie nach dem 31.6.36 geborene außereheliche Nachkommen von Juden) können nicht Reichsbürger sein, haben kein politisches Stimmrecht und können kein öffentliches Amt bekleiden.“</p> <div data-bbox="810 891 1345 1245" data-label="Image"> </div> <p style="text-align: center;"><i>Schon bald waren diese Schilder vor vielen Geschäften zu lesen</i></p>
<p>5. Nov. 1937</p>	<p><b>Erbrecht</b>  <i>Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens</i>: „Erben eines deutschen Staatsangehörigen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, können ihr Erbe nicht antreten. Schenkungen an solche Personen sind verboten. Dem Erben eines deutschblütigen Erblassers wird der Pflichtanteil entzogen, wenn er nach dem 16. September 1935 eine Mischehe eingegangen ist.“</p>

26. Apr. 1938	<p><b>Anmeldung des Vermögens von Juden</b>  <i>Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden:</i> „Jeder Jude – und auch der nichtjüdische Ehegatte eines Juden – hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.“</p>
23. Juli 1938	<p><b>Kennkarte – Kennzeichnung „J“</b>  <i>Bekanntmachung über den Kennkartenzwang:</i> Die Kennkarte wurde als „allgemeiner polizeilicher Inlandsausweis“ neu eingeführt. Juden sollten bis zum 31. Dezember 1938 eine Kennkarte beantragen, diese wurde mit einem „J“ gekennzeichnet.</p>
27. Juli 1938	<p><b>Umbenennung von nach jüdischen Personen benannten Straßennamen</b>  <i>Jüdische Straßennamen:</i> „Soweit dies noch nicht geschehen ist, sind sämtliche nach Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades benannten Straßen oder Straßenteile unverzüglich umzubenenen.“ Mit der Umbenennung sollte „der Beitrag, den Juden zur Entwicklung des gesellschaftlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens in Deutschland geleistet haben, negiert und aus dem kollektiven Gedächtnis der Deutschen getilgt werden“.</p>
17. Aug. 1938	<p><b>Vornamen „Israel“ und „Sara“</b>  <i>Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen:</i> Juden müssen ab dem 1. Januar 1939 die zusätzlichen Vornamen „Israel“ bzw. „Sara“ tragen und dies dem zuständigen Standesamt und der Ortspolizei mitteilen. Die Namensänderungen wurden auf standesamtlichen Urkunden durch einen Stempel hinzugefügt.</p>
5. Okt. 1938	<p><b>Reisepässe – Kennzeichnung „J“</b>  <i>Verordnung über Reisepässe von Juden:</i> Alle deutschen Reisepässe, deren Inhaber Juden sind, werden ungültig. Die früher ausgestellten Reisepässe sollen abgeliefert werden. Auslandspässe werden wieder gültig, nachdem sie mit einem „J“ versehen worden sind.</p>
12. Nov. 1938	<p><b>Gewerbeverbot</b>  <i>Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben:</i> §1 (1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt. Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen. Jüdische Gewerbebetriebe, die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.</p>



NSDAP-Plakette von 1938

§2 (1) Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 sein. (2) Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrag, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen. § 3 (1) Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein. (2) Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheidern zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

Nachdem der Druck auf die Juden im Dritten Reich immer größer wurde, versuchten sie verstärkt auszuwandern. Auch der Familie Bauer und Selig gelang dies, wenn auch nur unter sehr schwierigen Umständen. Darüber zeugt bisher der Bericht ‚Ein Milliardär mit Arnsteiner Wurzeln‘, der über den Neffen von Rudolf Bauer, Martin Selig (\*31.12.1936), der Sohn seiner Schwester Laura, geschrieben wurde.<sup>2</sup>

Während seiner Schwester Paula die Ausreise bereits 1937 gelang, konnte Rudolf Bauer seine Emigration immerhin im Jahr 1938 bewerkstelligen, während seine restliche Familie noch weitere zwei Jahre unter sehr harten Bedingungen in Frankfurt auf ihr Fortkommen bekümmert warten mussten.

In den USA arbeitete Rudolf Bauer über fünf Jahre in einer Metallwarenfabrik; dann fand er eine kaufmännische Tätigkeit. Seine Wiedergutmachung betrieb er, weil er bei weitem nicht mehr das Einkommen erzielte wie vor der Ausreise.



*In New York fand Rudolf Bauer zwar die Freiheit, aber auch ein schwieriges Fortkommen*

## 2) Wiedergutmachung

Die amerikanische Besatzung drängte in ihrem Gebiet - natürlich auch die anderen Besatzungsmächte in ihren Bereichen -, dass die Deutschen das von ihnen begangene Unrecht sühnten. Dazu wurde 1947 und 1949 das "Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" (Rückerstattungsgesetz von 1949 in der amerikanischen Zone Deutschlands) beschlossen, das im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

a) **Ziel:** Die Wiedergutmachung von Vermögensschäden, die während der Zeit des Nationalsozialismus durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen entstanden sind. Es sollte also das Unrecht, das Opfern des NS-Regimes durch den Entzug von Eigentum widerfahren war, zumindest finanziell ausgleichen.

b) **Anspruchsberechtigte:** Personen, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren und durch diese Verfolgung einen Vermögensschaden erlitten hatten. Dazu gehörten unter anderem Juden, politische Gegner des Regimes und andere verfolgte Gruppen. Auch Erben der Verfolgten konnten Ansprüche geltend machen.

c) **Gegenstände der Rückerstattung:** Es ging hauptsächlich um die Rückgabe von beschlagnahmtem oder zwangsweise verkauftem Eigentum. Dies umfasste Immobilien, Unternehmen, Wertpapiere, Kunstgegenstände und andere Vermögenswerte.

d) **Verfahren:** Das Gesetz schuf ein komplexes Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen. Geschädigte mussten ihren Anspruch bei den zuständigen Behörden anmelden und nachweisen, dass der Vermögensschaden durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht wurde.

e) **Restitution und Entschädigung:** Wenn der Anspruch anerkannt wurde, erfolgte entweder die Rückgabe des ursprünglichen Eigentums (Restitution) oder, falls dies nicht möglich war, eine finanzielle Entschädigung.

f) **Härtefallregelungen:** Das Gesetz enthielt auch Bestimmungen für Härtefälle, in denen die Anwendung der allgemeinen Regeln zu unbilligen Ergebnissen geführt hätte.

Wichtige Punkte bei diesem Gesetz waren:

a) **Komplexität:** Das Gesetz war sehr komplex und führte zu langwierigen und oft schwierigen Verfahren.

b) **Beweislast:** Die Beweislast lag in der Regel bei den Anspruchstellern, was die Durchsetzung der Ansprüche erschwerte.

c) **Verjährung:** Ursprünglich gab es Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen, die jedoch später mehrfach verlängert wurden.

Dieses Gesetz war Grundlage für weitere Gesetze, die immer wieder modifiziert wurden.

Das Gesetz war ein wichtiger Schritt zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts, auch wenn die Umsetzung aufgrund der Komplexität und der Beweislast für die Opfer oft sehr schwierig war. Es legte den Grundstein für die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und die Bemühungen um Gerechtigkeit für die Opfer.

### 3) Erste Bemühungen um Wiedergutmachung

Während sich andere jüdische Deutsche schon 1947 um Rückerstattung ihrer Schäden aus dem Dritten Reich bemühten, begann Rudolf Bauer erst 1954 mit seinen Forderungen. Es könnte sein, dass er keinen großen Kontakt zu seiner Familie hatte oder er erst zu diesem Zeitpunkt - er war bereits 53 Jahre alt - daran dachte, seine Rechte geltend zu machen.

Er wohnte zu diesem Zeitpunkt in New York, 881 Washington Avenue, Zone 25 und gab in seinem Antrag vom 16. August 1954 an, dass er von 1938 bis 1943 Arbeiter war, dann als Kaufmann agierte. Mit seinem Antrag beauftragte er die Frankfurter Rechtsanwältin Dr. Ruth A. Klein, Schumannstr. 8.



*Es war sicher nicht einfach für Rudolf Bauer, in New York zurechtzukommen*

In seinem Auftrag zeigte die Rechtsanwältin den Schaden Rudolf Bauers auf, den er durch die erzwungene Auswanderung erlitten hatte:

*„1.) Von 1931 bis 1937 (7 Jahre) war eine Umsatzminderung von mindestens 5.000 Mark pro Jahr zu verzeichnen, was einem Großschaden von 35.000 RM für*

*diese 7 Jahre darstellte, da ein verlorengangener Umsatz von 7 mal 15.000 RM = 105.000 RM, bei einem 33 1/3 betragendem Profit ca. 5.000 RM ausgemacht haben dürfte; das sind 35.000 RM.*

*2.) Wir zahlten für einen Lift an Schenker & Co, Mainzer Landstraße in Frankfurt, 1.500 RM.*

*3.) Unsere Fahrkarten, Touristen-Transportklasse US Manhattan, Fahrt von Frankfurt/Main, nach Einschiffungshafen Bremerhaven, Hotelübernachtungen, Gepäckunkosten ca. 1.000 RM.*



*Mit diesem Schiff fuhr Rudolf Bauer in die USA (Wikipedia)*

*4.) Um unsere Möbel zu verkaufen, waren wir im Februar 1938 gezwungen,*

in unserer Wohnung, Gutleutstr. 19, eine öffentliche Versteigerung abzuhalten. Unsere Möbel, hergestellt aus erstklassigem Material, konnten nur mit großem Verlust abgesetzt werden. Ein fast neues Schlafzimmer und ein fast neues Wohnzimmer, die uns zusammen 3.000 RM gekostet hatten, brachten eine Gesamtsumme von 1.000 RM, so dass ein Verlust von 2.000 RM entstand.

Dazu kamen Teppiche, kleinere Möbelstücke, Kücheneinrichtung etc.; nominaler Verlust bei Schätzung: 500 RM, so dass ein Totalverlust von 40.000 RM entstand.

5.) Im Jahre 1925 schloss ich eine Lebensversicherung in Höhe von 10.000 RM durch das Bankhaus Imhäuser & Co, Frankfurt/Main, Neue Mainzer Landstraße, bei der Leipziger Lebensversicherung AG Leipzig ab. Die Lebensversicherung hatte die Nr.612040. Die Beiträge wurden regelmäßig abgeführt. Im Frühjahr 1938, vor meiner Auswanderung, die erzwungen war, wurde mir die Summe von 2.594,80 RM zurückgezahlt. Die Gesellschaft, die jetzt ihren Sitz in Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 42, hat, teilte mir mit, dass für diese Versicherung, die am 1. Juli 1955 fällig gewesen wäre, eine Schlussentschädigungsleistung von 369,30 DM noch zu erwarten wäre.

Dies ist natürlich ein kolossaler Verlust, da ich durch die erzwungene Auswanderung die Versicherung vorzeitig kündigen musste. Ohne die erzwungene Auswanderung hätte ich nie daran gedacht, die Versicherung zu kündigen und wie sich ergeben hat, hätte ich am 1. Juli 1955 die Fälligkeit der Versicherung erlebt und wäre in den Genuss der vollen 10.000 DM gekommen.

6.) Trotz aller meiner Vorbildung und Erfahrung war ich gezwungen, in den USA für 5 ½ Jahre eine Arbeit anzunehmen, in einer Metallwarenfabrik, 2 Jahre hiervon nachts, körperlich hart und ungewohnt. Da ich im Frühjahr 1944 einen Unfall in der Fabrik erlitt, musste ich die Fabrik verlassen und eine kaufmännische Vertretung annehmen.

Mein Gesamtverdienst in U.S.A. bis zum Zeitpunkt des erwähnten Unfalls im Frühjahr 1944 betrug gemäß einem Bericht der Social Security Administration genau 7.968,03 US-Dollar. Dies für die Periode von April 1938 bis April 1944. Die Social Security Administration teilt nur die Gesamtsumme mit, unaufgeteilt in die einzelnen Jahre. Mein Verdienst in US-Dollar von:

April 1944 bis	717,09
Dezember 1944	
im Jahr 1945	1.277,82
im Jahr 1946	1.431,42
im Jahr 1947	1.109,47
im Jahr 1948	1.667,10
im Jahr 1949	1.396,12
im Jahr 1950	1.459,11
im Jahr 1951	1.243,75
im Jahr 1952	1.073,25
im Jahr 1953	2.024,54
im Jahr 1954	1.754,02



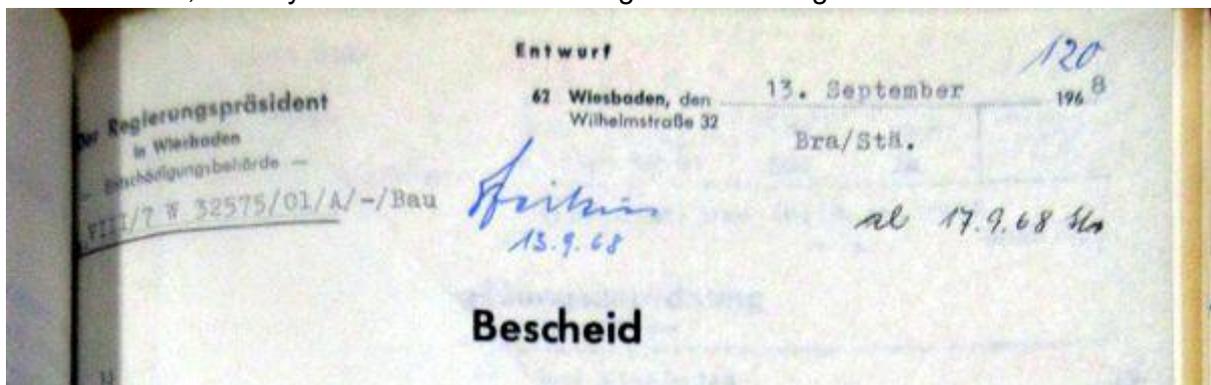
Der Dollar-Schein soll der häufigste Geldschein der Welt sein

7.) Eine weitere Schädigung ist uns dadurch entstanden, dass nach unserer Ankunft in Amerika im März 1938, wir unsere Möbel, da wir noch keine Wohnung hatten, in einem Lagerhaus unterzustellen hatten.

Für Transport vom Schiff zum Lagerhaus, Lagerung dortselbst für mehrere Monate, Abholung vom Lagerhaus zur Wohnung, bezahlten wir in amerikanischer Währung 100 Dollar.

Gezeichnet: Rudolf Bauer, 516 Washington Ave, Brooklyn 25.N.Y., U.S.A.“

Wahrscheinlich um die Entschädigungsbehörde zu größerem Entgegenkommen anzuhalten, bestätigte am 1. Dezember 1956 der Arzt Carl J. Sachs aus 1138 Eastern Parkway, Brooklyn 13, New York, dass Sophie Bauer, 8881 Washington Ave, in seiner ärztlichen Behandlung wegen Krebsmetastasen im Knochensystem, besonders an der Wirbelsäule sei und 1955 an Brustkrebs operiert worden ist. Sie würde derzeit am Jewish Chronic Disease Hospital, Rutland Road, Brooklyn behandelt und sei völlig arbeitsunfähig.



*Briefkopf des hessischen Regierungspräsidenten in Wiesbaden*

Erst ein halbes Jahr später, am 5. Februar 1957, erhielt Rudolf Bayer von der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Wilhelmstr. 32, den **Bescheid** auf Grund seines Antrages vom 16. August 1954:

*„Dem Antragsteller steht für den ihm durch 2.500 RM Auswanderungsaufwendungen entstandenen Schaden am Vermögen eine Entschädigung von Höhe von 500 DM zu. Der Anspruch wird sofort befriedigt. Über die weiteren Entschädigungsanträge kann erst entschieden werden, wenn die hierzu angestellten Ermittlungen abgeschlossen sind. Kosten werden nicht erhoben.*

#### Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

*Der Antragsteller ist rassistisch Verfolgter im Sinne der ‚Nürnberger Gesetze‘ und wanderte, um den weiteren Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, im März 1938 aus Frankfurt/Main, seinem damaligen Wohnsitz, nach den USA aus, wo er auch heute noch lebt.*

*Er trägt glaubhaft vor, seine gesamten Auswanderungsaufwendungen haben 2.500 RM betragen und begehrt hierfür entschädigt zu werden.*

Aus den Akten ist ersichtlich, dass in Ansehung dieses Vermögensschadens an keiner anderen Stelle Wiedergutmachungsansprüche geltend gemacht wurden.

Der Antrag ist gerechtfertigt.

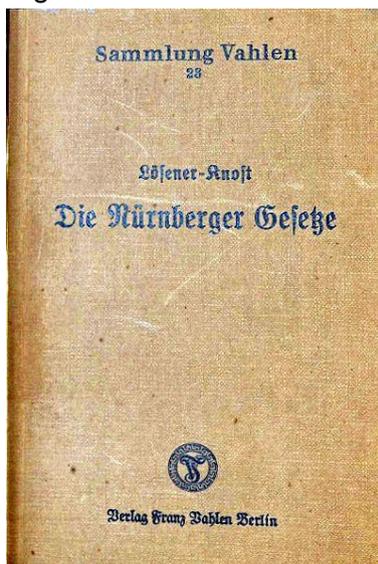
Dieser Schadenstatbestand ist durch eine vor einem Notar abgegebene Erklärung so glaubhaft gemacht, dass die Entschädigungsbehörde keine Bedenken hatte, das gesamte Vorbringen des Antragstellers gemäß § 176 Abs. 2 BEG (Anmerkung: Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der national-sozialistischen Verfolgung) für festgestellt zu erachten.

Ihm war daher gemäß §§ 1, 4 Abs. 1 Ziffer 1c, 57 und 11 BEG eine Entschädigung in Höhe von 500 DM zuzuerkennen.

Die Feststellung über die Befriedigung des Anspruchs ergibt sich aus § 169 BEG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.“

Schon nach fünf Wochen gab es einen neuen **Bescheid**, der den vom 5. Februar 1957 ergänzte:



Die Nürnberger Gesetze regelten die rigiden Beziehungen zu den Juden

„Bescheid nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der national-sozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29.6.1956 hat der Regierungspräsident in Wiesbaden als Entschädigungsbehörde wie folgt entschieden:

Der Antragsteller hat aus Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen durch Schädigung an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung Anspruch auf Kapitalentschädigung in Höhe von 1.118,30 DM. Kosten werden nicht erhoben.

#### **Sachverhalt:**

Der jetzt 56jährige Antragsteller ist rassistisch Verfolgter und hatte, bevor er im März 1938 nach den USA auswanderte, seinen Wohnsitz in Frankfurt /Main.

Bei der ‚Alten Leipziger‘ Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit hatte er die gemischte Kapitalversicherung Nr. 612 040 über 10.000 RM, Beginn am 1.7.1925 und Ablauf am 30.6.1955. Der Jahresbeitrag von 275 RM ist bis zum 1.7.1938 entrichtet worden. Zu diesem Tag kaufte der Antragsteller die Versicherung zurück. Der Rückkaufswert von 2.594,80 RM wurde ihm nach seinen eigenen Angaben ausgezahlt.

Wegen des an dieser Versicherung entstandenen Verfolgungsschadens begehrt der Antragsteller Entschädigung. Bezüglich aller Einzelheiten wird auf den Akteninhalt, insbesondere die Auskunft der ‚Alten Leipziger‘ Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit vom 21.2.1957, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

*Hinsichtlich des Vorliegens der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wird auf den Bescheid vom 5.2.1957 Bezug genommen. Auch der Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung ist begründet.*

*Da der Antragsteller durch den verfolgungsbedingten Rückkauf den Schutz der Versicherung verlor und in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt wurde, hat er nach §§ 64, Abs. 1, 2, 127 ff BEG Anspruch auf Entschädigung. Dieser errechnet sich aufgrund der o.a. Auskunft des Versicherungsunternehmens wie folgt:*

*Ohne die Schädigung hätten dem Antragsteller bei Ablauf der Versicherung am 30.6.1955 die gemäß den währungsgesetzlichen Vorschriften auf Deutsche Mark umgestellte*

<i>Versicherungssumme</i>	<i>2.750 DM</i>
<i>Ein Gewinn Guthaben von</i>	<i>319 DM</i>
<i>und eine Altsparerentschädigung von</i>	<i>430 DM</i>
<i>zugestanden, so dass sich nach § 128 Abs. 1</i>	
<i>BEG eine Bruttokapitalentschädigung von</i>	<i>3.499 DM</i>
<i>ergibt.</i>	

*Hierauf sind gemäß § 128 Abs. 2 BEG unter Umrechnung von Reichsmarkbeträgen im Verhältnis 10:1 anzurechnen:*

<i>Beiträge mit Steuern, die für die Zeit vom 1.7.1938 bis 30.6.1955 noch</i>	<i>2.121,22 DM</i>
<i>hätten entrichtet werden müssen (die RM-Beträge sind darin im</i>	
<i>Verhältnis 10:1 umgestellt enthalten</i>	
<i>der ausgezahlte Rückkaufswert 2.594,80 RM =</i>	<i>259,48 DM</i>
	<i>2.380,70 DM</i>
<i>Der Unterschiedsbetrag von</i>	<i>1.118,30 DM</i>

*ist als Kapitalentschädigung zu gewähren und nach § 169 Abs. 2 BEG sofort fällig. Da die Ansprüche aus der Prämienreserve nicht verlorengegangen sind, war eine Vergleichsrechnung nach § 128 Abs. 3 BEG nicht erforderlich.*

*Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 207 BEG.“*

Vertrauen ist gut, Kontrolle besser! Die Wiedergutmachungsbehörde hatte von der Auskunftsfrei Adolf Blum in Wiesbaden eine Information über die Geschäftstätigkeit von Rudolf Bauer vor seiner Auswanderung eingeholt, die Blum am 11. September 1958, also über ein Jahr nach dem ersten Bescheid, der Wiedergutmachungsbehörde vorlegte.

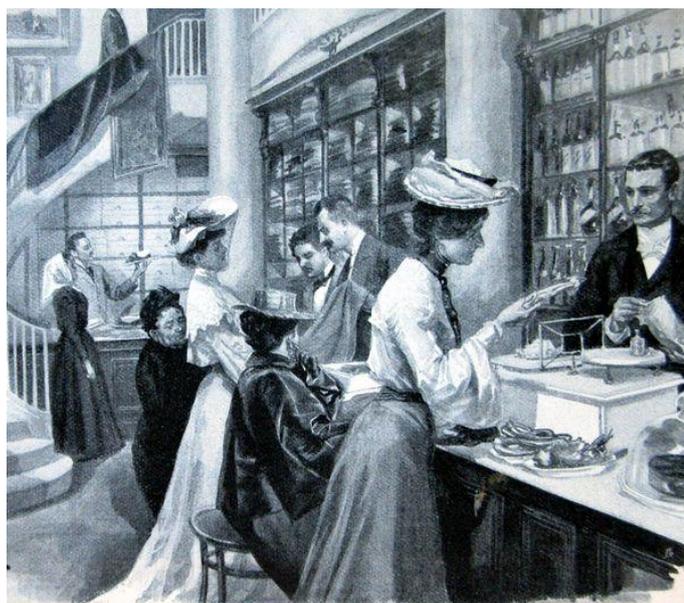


„Betreff: Rudolf Bauer, früher:  
Frankfurt-Niederrad,  
Bruchfeldstraße  
Der Genannte, um 1901  
geboren, kam in den 1920er  
Jahren nach Frankfurt/Main. Er  
war Kaufmann der  
Textilbranche, machte sich mit  
einem Handelsgeschäft in  
Textilwaren selbständig,  
bezeichnete sich als  
Großhandel.“

Am Anfang wohnte Rudolf Bauer in Frankfurt-Niederrad

Dieser Betrieb war aber von untergeordneter Bedeutung und konnte sich nicht durchsetzen. Herr Bauer machte sich dann mit einem ambulanten Handel in Textilwaren selbständig. Er reiste selbst, besuchte Privatkundschaft, ging in der Umgegend von Frankfurt von Tür zu Tür, Hausierhandel. Fremde Hilfspersonen beschäftigte er nicht. Das Lager war nicht von Belang und hatte Herr Bauer Beziehungen zu einigen Großlieferanten, die ihn mit Ware belieferte.

Das monatliche Nettoeinkommen schätzt man auf etwa 200 RM bis 250 RM. Herr Bauer wohnte in Miete, hatte keinen eigenen Besitz. Man schätzte Herrn Bauer als einen fleißigen Mann, der sich mit seiner Tätigkeit auch viel Mühe gab. Nach 1933 ging die Tätigkeit des Herrn Bauer sehr stark zurück und hatte er kaum noch den notwendigen Unterhalt. Wie man hört, ist Herr Bauer um 1936/1937 ausgewandert.“



Bauer verkaufte an der Haustüre; im Einzelfall schickte er seine Kunden auch in das von ihm vertretene Geschäft (Fliegene Blätter von 1903)

Nun, das sind ganz andere Zahlen als Rudolf Bauer in seinem Antrag angegeben hatte... Sie spielten jedoch erst bei einer weiteren Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde eine Rolle.

Die Wiedergutmachungsbehörde forderte von der städtischen Steuerverwaltung Frankfurt eine Information über Rudolf Bauer über dessen Tätigkeit in Niederrad an. Diese wies am 21. September 1959 darauf hin, dass die Inhaber der Firma Rudolf und Justin Bauer waren, wobei sie bei Justin kein Geburtsdatum angeben konnten. Die Firma sei am 12. Januar 1938 abgemeldet worden. Eine Übersicht über die Einkommensverhältnisse lag der Stadt nicht vor.

Obwohl die Auskunft über relativ geringe Einnahmen in den Frankfurter Jahren mitteilte, kam die Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 8. Februar 1960 auf Grund des BEG vom 29. Juni 1956 zu einer Zahlung von 22.733 DM.

Als Grund wurde angegeben:

*„Mit Bescheiden vom 5.2.1957 und 12.3.1957 wurde dem Antragsteller Entschädigung für Auswanderungskosten und im wirtschaftlichen Fortkommen zuerkannt. Bezüglich des allgemeinen Verfolgungsvorganges wird auf diese Bescheide Bezug genommen.*

*Des Weiteren wird Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht. Zur Begründung des Antrages wird vorgetragen.*

*Im Jahr 1918 habe er die Oberrealschule mit dem Einjährigenzeugnis verlassen und sei anschließend bei einem Bankhaus in die Lehre eingetreten. Dann habe er 1 Jahr in einer Manufakturwarengroßhandlung volontiert und sei im Frühjahr 1922 in das väterliche Geschäft eingetreten.*

*Nach seiner Eheschließung sei er 1923 nach Frankfurt/Main übersiedelt und habe zunächst in der Kronprinzenstraße 11 ein Textilwaren-Engros-Geschäft eröffnet. 1925 sei dieses Geschäft als Detailreisegeschäft in die Merianstraße und 1927 nach Niederrad, Bruchfeldstr. 113 verlegt wurden. Inmitten einer zahlreichen aus Beamten und Festangestellten bestehenden Kundschaft habe das Reisegeschäft gut floriert. Sein Umsatz habe 1929*



*35.000 RM und 1930 30.000 RM betragen. Bei einer Gewinnspanne von 33 1/3 % habe sein Einkommen ca. 10 – 12.000 RM jährlich betragen. Er sei Alleininhaber des Geschäfts gewesen, da sein Mitinhaber Justin Bauer bereits 1924 ausgeschieden und 1926 nach Amerika ausgewandert sei.*

*Die ersten Jahre verdiente Rudolf Bauer in Frankfurt sehr gut. Hier ein 1.000-Reichsmark-Schein aus dieser Zeit.*

*Mit dem Aufkommen der Nazibewegung seien ihm bereits ab 1930 Schwierigkeiten gemacht worden und er habe seine Kunden nur noch abends besuchen können. Dadurch sei der Umsatz ständig zurückgegangen, so dass er 1937 nur noch 15.000 RM betragen habe. Im Jahre 1936 habe er seine Wohnung in einem städtischen Haus verlassen und eine andere in der Gutleutstr. 19 nehmen müssen. Im März 1938 sei er nach den USA ausgewandert.*

*In der Emigration sei er 5 ½ Jahre, bis zu seinem Unfall im Frühjahr 1944, in einer Metallwarenfabrik als manueller Arbeiter beschäftigt gewesen. Daraufhin habe er eine kaufmännische Vertretung übernommen.*

Der Antragsteller hat eine Erklärung über sein Einkommen von 1945 bis 1950 und eine Bescheinigung der Social Security Administration über sein Einkommen von 1940 – 1944 und 1951 – 1956 eingereicht.

Laut den eingereichten Unterlagen hatte der Antragsteller in der Emigration folgende Einkommen:

Jahr	Betrag in \$	Kurs*	Mark*
1940	1.299,60	2,50	3.249
1941	1.494,13	2,50	3.735
1942	623,76	2,50	1.559
1943	2.110,24	2,50	5.275
1944	954,60	2,50	2.386
1945	1.277,82	2,70	3.118
1946	1.431,42	2,86	4.093
1948	1.667,10	3,00	5.001
1949	1.396,12	3,25	4.537
1950	1.459,11	3,12	4.406
1952	1.073,25	3,02	3.241
1953	2.024,64	2,94	5.952
1954	1.754,02	2,93	5.139
1955	2.027,35	2,99	6.061
1956	2.279,16	3,02	6.883



Hier die Rückseite des 1-Dollar-Scheines

\*Devisenkurs bzw. Kaufkraftverhältnis

\* bis 1947 RM, dann DM

Das vergleichbare Einkommen eines Beamten des mittleren Dienstes in der Altersgruppe bis zum 55. Lebensjahr beträgt 5.520 RM.

Ausweislich der Bescheinigung der Social Security Administration hat der Antragsteller ab 1953 wieder nachhaltig Einkommen erzielt, die über diesem Vergleichseinkommen liegen. Der Entschädigungszeitraum war daher mit Ablauf 1952 zu beenden. Mit Rücksicht auf das Alter des Antragstellers im Zeitpunkt der Schädigung (34 Jahre) beträgt die Kapitalentschädigung zuzüglich eines 20-%igen Zuschlages gemäß § 76 Abs. 3 BEG 3.072 RM.

Es ergibt sich demnach folgende Berechnung:

1.1.1934 – 30.6.1948 = 14 ½ Jahre x 3.072 RM	44.544,-- RM
Gem. § 11 BEG im Verhältnis 10:2 umgestellt	8.908,80 DM
1.7.1948 – 31.12.1952 = 4 ½ Jahre x 3.072 =	13.824,-- DM
Insgesamt	22.732,80 DM
Gemäß § 41 der 3. Durchführungsverordnung (DV) aufgerundet auf	22.733,-- DM
	=====

#### 4) Erste Berufung

Es dauerte eine Weile, ehe Rudolf Bauer seine Rechtsanwältin Dr. Ruth A. Klein in Frankfurt mit einer Berufung beauftragte. Sie schrieb am 24. November 1960 an den ‚Herrn Regierungspräsidenten – Entschädigungsbehörde – Wiesbaden, Wilhelmstr. 32‘:

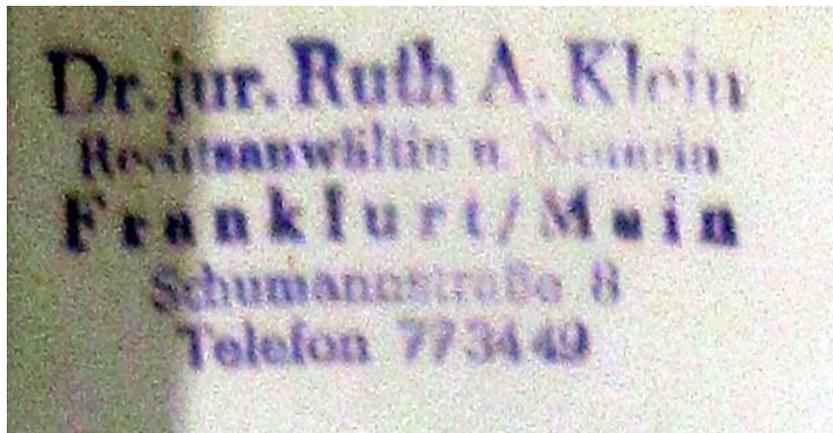
„Betreff: Entschädigungssache des Herrn Rudolf Bauer – Reg. Nr. 32 575, (meine Akte 971):

Sehr geehrte Herren,

*Berufsschaden: Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 23.3.1960 und beantrage unter Höherstufung in den gehobenen Dienst die Neufestsetzung der Kapitalentschädigung.*

*Mit Bescheid vom 8.2.1960 wurde der Antragsteller unter Einstufung in den mittleren Dienst und Zubilligung eines Schadenszeitraumes vom 1.1.1934 – 31.12.1952 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 22.733 DM zuerkannt.*

*Der am 14.5.1901 geborene Antragsteller war bei Verfolgungsbeginn am 1.4.1933 etwa 32 Jahre alt und benötigt für die Höherstufung in den gehobenen Dienst nach der Anlage 3 der 3. DVO-BEG ein Jahreseinkommen von 4.200 RM oder 350 RM monatlich. Für die Höherstufung in den höheren Dienst wäre ein Jahreseinkommen von 6.000 RM oder 500 RM monatlich erforderlich.*



Stempel von Bauers Rechtsanwältin Dr. Ruth Klein

*Nach den eigenen glaubhaften Angaben des Antragstellers betrug sein Einkommen 10.000 bis 12.000 RM jährlich und reicht, selbst wenn man 20 % für Spesen abziehen würde, für die Höherstufung in den höheren Dienst auf jeden Fall aus. Die Einstufung in den gehobenen Dienst ist aber zumindest gerechtfertigt. Die private eingeholte Auskunft ist unzutreffend, den Einblick in die Einkommensverhältnisse hatte ein Außenstehender nicht. Die Miete im Haus Gutleutstr. 19 betrug allein 125 RM monatlich. Außerdem hatte der Antragsteller einen Lebensversicherungsvertrag über 10.000 RM abgeschlossen.*

*Die Möbelversteigerung erbrachte 1938 den Betrag von 2.000 RM. Mit dem von den Auskunftspersonen bestätigten Monatseinkommen von 200 bis 250 RM hätte der Antragsteller kaum die Miete und den Lebensunterhalten bestreiten und die anderen Vermögenswerte anschaffen können.*

Die Kapitalentschädigung errechnet sich wie folgt:

Höherer Dienst:

1.1.1934 – 30.6.1948 = 14 Jahre und 6 Monate = 174 Monate á 533 RM	18.548,40 DM
= 92.742 RM =	
1.7.1948 – 31.12.1952 = 4 Jahre und 6 Monate = 54 Monate á 533 DM	28.782,00 DM
Summe	47.430,40 DM

Gehobener Dienst:

1.1.1934 – 30.6.1948 = 174 Monate á 360 RM + 62.640 RM =	12.528 DM
90 Monate á 360 DM =	32.400 DM
Summe	44.928 DM

Die Kapitalentschädigung von 40.000 DM ist in jedem Fall, gleichgültig, ob Einstufung in den gehobenen oder höheren Dienst erfolgt, begründet. Dem Antragsteller verbleibt nach Abzug der bereits zuerkannten Kapitalentschädigung von 22.733 DM noch ein Anspruch in Höhe von 17.267 DM.

Ich bitte um alsbaldige Entscheidung.

Mit vorzüglicher Hochachtung – Dr. R. A. Klein, Rechtsanwältin“

Überraschend schnell, schon am 29. November 1960, also nur fünf Tage später, erhielt die Rechtsanwältin den neuen Bescheid, mit dem der Antrag kostenfrei abgelehnt wurde. Als Grund war angegeben:



„Der Antragsteller betrieb in Frankfurt ein Textilwarengeschäft.

Amtliche Unterlagen über die Einkommensverhältnisse ab 1930 waren nicht mehr zu erhalten.

Einer nichtamtlichen Auskunft zufolge soll der Geschäftsbetrieb des Antragstellers kleinerer Ausdehnung gewesen sein; das Einkommen wird auf etwa 200 bis 250 RM geschätzt.

Mit Bescheid vom 8.2.1960 ist dem Antragsteller für Schaden im beruflichen Fortkommen Entschädigung zuerkannt worden, wobei die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes erfolgte.

Wenn Kunden im Geschäft unzufrieden waren, hatte Bauer leichtes Spiel bei seinen Hausbesuchen (Fliegende Blätter von 1900)

*Der Antragsteller beantragt Überprüfung des Bescheides auf Grund der 2. Änderungsverordnung zu 1. bis 3. DV-BEG unter Einstufung in die vergleichbare Beamten­gruppe des gehobenen Dienstes.*

*Der Antrag konnte keinen Erfolg haben. Eine Neufestsetzung der Entschädigung ist nur möglich, wenn sich ‚auf Grund‘ der 2. Änderungs-Verordnung eine für den Antragsteller günstigere Beurteilung der Rechtslage ergibt. Es ist daher von dem in der letzten Entscheidung festgesetzten Sachverhalt auszugehen.*

*Eine höhere Einstufung kann mithin nur dann erfolgen, wenn das in dem früheren Bescheid der Einstufung zugrunde gelegte Einkommen auf Grund der neuen Besoldungsübersicht eine höhere Einstufung zulässt.*

*Wie in dem Bescheid vom 8.2.1960 bereits zum Ausdruck gebracht, hatte die Entschädigungsbehörde es noch für vertretbar erachtet, den Antragsteller in die vergleichbare Beamten­gruppe des mittleren Dienstes einzustufen. Hierbei war sie davon ausgegangen, dass das Einkommen des Antragstellers noch das Vergleichseinkommen dieser Beamten­gruppe erreicht hat. Dieses betrug nach der früheren Besoldungsübersicht in der Altersstufe des Antragstellers zurzeit der Schädigung (zwischen 30 und 35 Jahre alt) 3.400 RM. Dieses, dem früheren Bescheid zugrunde gelegte Einkommen, reicht aber für eine höhere Einstufung nicht aus.*

*Nach der neuen Besoldungsübersicht beträgt das Vergleichseinkommen im gehobenen Dienst in der Altersstufe des Antragsstellers 4.200 RM. Da dieser Betrag nicht erreicht wird, kann die beantragte höhere Einstufung nicht erfolgen.*

*Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.“*

*Doch die Kläger ließen nicht locker. Schon am 15. Dezember 1960 wurde gegen diesen Bescheid vom 29. November Einspruch eingelegt. Ursache für die vielen Widersprüche gegen die Entscheidungen der Entschädigungsbehörden kamen auch daher, dass das BEG laufend geändert wurde, wie nachstehender Teilausdruck des Widerspruchs zeigt:*

*„Die 2. Änderungsverordnung vom 25.2.1960 gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass bei der Überprüfung des ursprünglichen Bescheides von dem in diesem Bescheid zugrunde gelegten Einkommen ausgegangen werden müsse. Diese Auffassung müsste dazu führen, dass auch dann, wenn im ursprünglichen Bescheid ein unrichtiges Einkommen zugrunde gelegt wurde und dieses Einkommen für die Höherstufung nicht ausreicht, die Höherstufung abzulehnen wäre, obwohl das tatsächliche und richtige Einkommen für die Höherstufung ausreicht. Es ist also richtiger, nicht von dem zugrunde gelegten, sondern vom tatsächlichen Einkommen auszugehen und danach die zutreffende Einstufung vorzunehmen. Auf keinen Fall kann sich die Entschädigungsbehörde darauf berufen, dass das im früheren Bescheid zugrunde gelegte Einkommen für die Überprüfung des Bescheides auf Grund der 2. ÄVO allein entscheidend sei.*

*Für die Einstufung in den gehobenen Dienst benötigt der am 14.5.1901 geborene Kläger bei einem Verfolgungsbeginn am 1.4.1933 (Boykotttag) nach Anlage 3 der 3. DVO-BEG ein Einkommen von 4.200 RM jährlich oder 350 RM monatlich. Selbst wenn man die eigenen*

Angaben des Klägers, wonach er ein Jahreseinkommen von 10.000 bis 12.000 RM erzielt hat, außer Acht lässt, besteht m. E. kein Zweifel daran, dass der Kläger 350 RM monatlich verdient hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die Oberrealschule in Würzburg mit dem Einjährigen abgeschlossen, eine zweijährige Banklehre und halbjährige anschließende Banktätigkeit aufzuweisen hat; ein Jahr als Volontär in einem



Rudolf Bauer besuchte die Oberrealschule in Würzburg

Manufakturwaren-Großhandelshaus und danach im väterlichen Geschäft tätig war und 1923 nach der Übersiedlung nach Frankfurt/Main ein eigenes Geschäft gegründet hat. Nachdem der Kläger 1933 auf eine 10jährige Geschäftstätigkeit hinweisen konnte, kann eine objektive Beurteilung nur zu dem Ergebnis kommen, dass der Kläger das für die Einstufung in den gehobenen Dienst erforderliche Einkommen erzielt hat.

Das in der nichtamtlichen Auskunft geschätzte Einkommen kann keinen Anspruch auf Richtigkeit erheben. Die

Auskunft ist dem Kläger bisher nicht bekannt gemacht worden. Unabhängig davon wird es bestritten, dass ein Außenstehender einen solchen Einblick in den Geschäftsbetrieb des Klägers haben konnte, um gestützt darauf, das Einkommen des Klägers schätzen zu können. Nachdem die Behörde in dem früheren Bescheid selbst, nach der Begründung des angefochtenen Bescheids, diese Schätzungen nicht für zutreffend angesehen, sondern stattdessen ein Jahreseinkommen von 3.400 RM unterstellt habe, erübrigt es sich, zu den Bekundungen der nichtamtlichen Auskunft näher Stellung zu nehmen.

Falls das Landgericht den Ausführungen hinsichtlich des Vorverfolgungseinkommens nicht folgen sollte, bitte ich um Auflageerteilung und bin mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Kapitalentschädigung errechnet sich wie folgt:

1.1.1934 – 30.6.1948 = 174 Monate á 360 RM =	12.528 DM
1.7.1948 – 31.12.1955 = 90 Monate á 360 DM =	32.400 DM
	44.928 DM
Abzüglich zuerkannter Kapitalentschädigung	22.733 DM
Noch zu zahlen	17.267 DM
	=====

Verwunderlich ist, dass die Rechtsanwältin auch 1960 noch keine Schreibmaschine hatte, mit der sie ein ‚ß‘ schreiben konnte.

Man muss bei der Festsetzung des Einkommens davon ausgehen, dass durch die Zerstörung immenser Gebäude zum Ende des Zweiten Weltkrieges zahlreiche Finanzämter betroffen und dadurch ein Großteil der Steuerunterlagen nicht mehr vorhanden waren.

Nachträglich legte Dr. Klein noch eine ‚Eidesstattliche Versicherung‘ vom 28. Dezember 1960 vor:

„Die Unterzeichnete Rosa Zeckermann, geb. Abraham, wohnhaft in Santiago de Chile, Rosal 374, Dpto. 58, erklärt hierdurch an Eides statt, dass sie Herrn Rudolf Bauer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/Main, Gutleutstr. 19, von 1923 bis zu seiner Auswanderung im Jahr 1938 persönlich gekannt hat. Sein Geschäft war ein Reisegeschäft mit weitverzweigter Kundschaft über das gesamte Frankfurter großstädtische Gebiet. Herr Bauer beschäftigte mehrere Reisende, die mir zum Teil persönlich bekannt waren.



Die Jüdin Rosa Zeckermann, die früher in Frankfurt wohnte, fand ihre neue Heimat in Santiago de Chile

*Auf Grund der Lebensführung, Wohnung mit Zentralheizung etc., habe ich immer angenommen, dass sein Einkommen ein sehr gutes war.“*

Anscheinend war Rudolf Bauer im Frühjahr 1961 umgezogen, denn der Einspruch gegen das letzte Urteil zeigt eine neue Adresse: 854 West, 81st Street, New York 33. Das Landgericht Wiesbaden wies am 5. April 1961 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1961 die Klage ab. Nunmehr hatte zum ersten Mal der Kläger die Kosten zu tragen. Das Gericht wiederholte den Tatbestand in seinem Urteil, worin sich nichts Neues fand. Doch die Entscheidungsgründe sollen wiedergegeben werden:

„Die zulässige, form- und fristgerecht erhobene Klage ist nicht begründet.

*Die Anwendung des Art. IV Abs. 1 der 2. Änderungsverordnung setzt voraus, dass sich „auf Grund dieser Verordnung“ eine Verbesserung der Entschädigungsleistungen ergibt. Dies bedeutet, dass – auf der Grundlage des früher festgestellten Sachverhalts – nur geprüft werden kann, ob anhand der neuen Richtsätze eine höhere Einstufung gerechtfertigt ist.*

*Das ist hier nicht der Fall. Der frühere Einkommensrichtsatz des mittleren Dienstes betrug 3.400 RM, wozu bei selbständig Tätigen durchweg 20 % zugeschlagen wurden, weil diese Verfolgten im Gegensatz zu den Beamten keine Altersversorgung hatten. Selbst wenn man zugunsten des Klägers annimmt, dass die Entschädigungsbehörde bei der im Bescheid vom 8.2.1960 vorgenommenen Einreihung des Klägers diese 20 % hinzurechnet, also ein Verfolgungs-Einkommen von 3.400 plus 680 RM = 4.080 RM jährlich vom Kläger als erreicht angesehen hat, so ist der neue Richtsatz des gehobenen Dienstes – 4.200 bis 6.000 RM jährlich – nicht erreicht.*

*Andere Berechnungselemente sind nach der 2. Änderungsverordnung nicht nachzuprüfen. Demgemäß war die Klage mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 91 ZPO abzuweisen.“*

In einer weiteren Verhandlung am 5. April 1961 vor dem Landgericht Wiesbaden, 1. Entschädigungskammer, das im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse zum Gesamtgeschehen bringt, sticht einzig allein hervor, dass das Gericht bei der mündlichen Verhandlung, die im Übrigen nicht vom Kläger, respektive der Rechtsanwältin, besucht wurde, ein anderer Gewinnansatz bestimmt wurde. Nach einer vom Senat eingeholten Auskunft bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt betrug die Gewinnspanne bei Geschäften des ambulanten Textilhandels in jenen Jahren zwischen 7 und 14 % des Umsatzes und nicht, wie von Bauer angegeben, ein Drittel! Somit konnte Bauer nicht 30.000 RM, sondern allenfalls 4.200 RM jährlich verdienen haben.



*Briefkopf der IHK Frankfurt, die ihre Meinung zum Thema 'Einkommen' gab*

Doch Rudolf Bauer gab nicht auf. Seine Anwältin Ruth Klein ging am 3. Mai 1961 beim Oberlandesgericht – Entschädigungsamt – in Frankfurt in Berufung. Sie gab dazu folgende **Begründung** ab:

*„Durch Bescheid vom 8. Februar 1960 hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Kapitalentschädigung von 22.733 DM zuerkannt. Dabei ist der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht und der Entschädigungszeitraum mit dem 31.12.1952 beendet worden. Mit Antrag vom 23.3.1960 beehrte der Kläger, die ihm zuerkannte Entschädigung auf Grund der 2. ÄndVO neu festzusetzen. Diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 29.11.1960 abgelehnt. Durch das angefochtene Urteil ist der Kläger mit seiner Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen worden.*

*Die Begründung des angefochtenen Urteils vermag nicht zu überzeugen. Der Bescheid vom 8. Februar 1960 lässt nicht erkennen, welches Einkommen die Entschädigungsbehörde damals als nachgewiesen angesehen und der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe zugrunde gelegt hat. Es heißt in diesem Bescheid zunächst, der Kläger habe ausgehend von seinem Umsatz sein Einkommen mit jährlich 10.000 bis 12.000 RM beziffert. Dem wird eine nichtamtliche Auskunft gegenübergestellt, nach der das Nettoeinkommen des Klägers monatlich 200 bis 250 RM betragen habe. Aus ihrer eigenen Erfahrung kommt die Entschädigungsbehörde zu der Feststellung, dass in dieser nichtamtlichen Auskunft das Nettoeinkommen zu niedrig bemessen sei. Der Bescheid schweigt sich aber darüber aus, welches Nettoeinkommen als zutreffend angesehen worden ist. Das angefochtene Urteil folgert hieraus, es könne ein höheres Verfolgungseinkommen*

*als 4.800 RM nicht als erwiesen angesehen worden sein, weil dieser Betrag der aus der Anlage 2 zur 3. DV-BEG zu entnehmende Einkommensrichtsatz für den mittleren Dienst gewesen sei. Wäre in dem angefochtenen Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 8.2.1960 zum Ausdruck gebracht worden, dass nur ein Einkommen von 4.080 RM als nachgewiesen angesehen worden sei, so ließe sich gegen die Begründung des angefochtenen Urteils kaum etwas einwenden. Da aber der Bescheid vom 8.2.1960 eine Feststellung darüber, welches Einkommen als nachgewiesen angesehen worden ist, nicht enthält, kann jetzt nicht ohne weiteres unterstellt werden, es sei nur ein dem damaligen Einkommensrichtsatz für den mittleren Dienst entsprechendes Einkommen als bewiesen angesehen werden. Es ist lediglich die Feststellung möglich, dass ein diesem Einkommensrichtsatz entsprechendes Einkommen jedenfalls, nicht aber dem damaligen Einkommensrichtsatz für den gehobenen Dienst von 5.760 RM entsprechendes Einkommen als nachgewiesen angesehen wurde.*

*Nach dem Wortlaut der Entscheidungsgründe des Bescheides vom 8.2.1960 kann die Entschädigungsbehörde jeden Betrag zwischen 4.080 und 5.760 RM als nachgewiesen angesehen haben. Die von dem Kläger angegebenen Umsatzzahlen sind nämlich nicht in Zweifel gezogen worden. Die Entschädigungsbehörde ging lediglich davon aus, dass sein Einkommen nicht  $33 \frac{1}{3}$  des Umsatzes betragen habe, ohne allerdings zum Ausdruck zu bringen, welche Gewinnspanne denn ihrer Auffassung nach anzuerkennen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entschädigungsbehörde es bewusst unterlassen hat, klare Feststellungen zu treffen, um möglichst wenig Angriffspunkte gegen ihren Bescheid zu schaffen.*



*Gerichtsgebäude in Frankfurt (flickr)*

*Keinesfalls kann diese mangelnde Genauigkeit in den Feststellungen des Bescheids vom 8.2.1960 zu Lasten des Klägers gehen. Es müssen daher die tatsächlichen Feststellungen, die der Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes zugrunde gelegt worden sind, herangezogen werden, um jetzt festzustellen, welches Einkommen die Entschädigungsbehörde als nachgewiesen angesehen haben muss. Geht man von den nicht angezweifelte Umsatzzahlen aus, so ergibt sich schon bei Zugrundelegung einer Gewinnspanne von 20 % ein jährliches Einkommen von 6.000 bis 7.000 RM. Selbst bei einer*

Gewinnspanne von nur 15 % bleibt immer noch ein Einkommen von 4.500 bis 5.250 RM. Ein solches Einkommen rechtfertigt aber mindestens die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes auf Grund der 2. ÄndVO.

Bei Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes ergibt sich die nachstehende Berechnung. In der Emigration hat der Kläger seit dem 1.7.1948 folgendes Einkommen erzielt:

Jahr	Einkommen	Kaufkraftverhältnis	DM	Vergleichs-Einkommen
1948/II	833,55	2,5	2.083,87	7.920
1949	1.396,12	2,5	3.490,30	7.920
1950	1.459,11	2,5	3.647,77	7.920
1951	1.243,75	2,5	2.683,12	7.920
1953	2.024,64	2,5	5.061,60	9.360
1954	1.754,02	2,5	4.385,05	9.360
1955	2.027,35	2,5	5.068,37	9.360
1956	2.779,16	2,5	6.847,90	10.440
			36.377,35	



Zehn-Mark-Schein in der Nachkriegszeit

1.1.1934 bis 20.6.1948 = 173 Monate; 173 x 360 RM =	62.280 RM
2/3 aus 360 RM =	240 RM
Summe	62.520 RM
10:2 umgestellt =	12.504 DM
21.6.1948 bis 31.12.1956 = 102 1/3 Monate x 360 DM =	36.720 DM
1/3 aus 360 DM =	120 DM
Summe	49.344 DM

Die Gegenüberstellung nach § 77 BEG ergibt kein anrechenbares Einkommen:

Kapitalentschädigung ohne Zuschlag	41.120,00 DM
Einkommen in der Emigration	36.377,35 DM
	77.497,35 DM

Erreichbare Dienstbezüge:

1.1.1934 – 20.6.1948 = 173 $\frac{2}{3}$ Monate x 650 =	112.450,00 RM
$\frac{2}{3}$ aus 650 RM =	433,32 RM
10:2 umgestellt =	22.576,66 DM
21.6.1948 - 30.9.1951 = 39 $\frac{1}{3}$ Monate x 650 DM	25.350,00 DM
$\frac{1}{3}$ aus 650 DM =	216,66 DM
1.10.1951 – 31.3.1953 = 1 $\frac{1}{2}$ Jahre, 1,5 x 9.048 DM	13.572,20 DM
1.4.1953 – 31.12.1955 = 2 $\frac{3}{4}$ Jahre, 2,75 x 10.296 DM	28.314,00 DM
1.1.1956 – 31.12.1956 = 1 Jahr =	11.232,00 DM
Summe	101.261,52 DM

Die erreichbaren Dienstbezüge übersteigen die Summe von Kapitalentschädigung ohne Zuschlag und in der Emigration erzielten Einkommen. Eine Anrechnung scheidet daher aus. Dem Kläger steht der Höchstbetrag des § 123 BEG abzüglich der bereits zuerkannten 22.733 DM zu.“



Ein Hundert-Mark-Schein aus der Nachkriegszeit

## 5) Das Verfahren geht weiter

Nun war relativ lange Ruhe zwischen den Beteiligten. Ein weiteres Dokument stammt vom 12. November 1961, als Erich Schweriner aus New York, 555 West 186st Street, eine Eidesstattliche Versicherung gegenüber der Entschädigungsbehörde abgab:

*„Meine Familie, welche in Frankfurt/Main, Kaiserstraße, ein Damenkonfektionsauslieferungslager für Gebrüder Preiser in Breslau und für andere Konfektionsfirmen unterhielt, bediente die Kunden des Herrn Rudolf Bauer, Frankfurt/Main, Gutleutstr. 19, die er uns von zahlreichen Plätzen des großstädtischen Frankfurter & Darmstädter Gebietes zusandte; Kunden, die er in seinem Reisegeschäft besuchte und durch Reisende besuchen ließ.*

*Von 1926 – 1932 erzielte Herr Bauer einen sehr ansehnlichen Umsatz mit uns, der jedoch von 1933 an infolge der politischen Verfolgung sehr zurückging, da seine Kunden meistens der Angestellten- und Beamtenklasse angehörten.*



*Der Gesamtumsatz des Herrn Bauer, der in bester Gegend*

*Rudolf Bauers Familie besaßen in der wichtigen Kaiserstraße in Frankfurt ein Damenkonfektionsauslieferungslager*

*Frankfurts eine moderne 5-Zimmer-Wohnung unterhielt, muss ein beträchtlicher gewesen sein, da der Artikel, mit dem meine Familie ihn belieferte, nur ein Bruchteil der Artikel darstellte, die Herr Bauer verkaufte und verkaufen ließ.“*

Leider konnte auch Erich Schweriner kein Zahlen vorlegen. Auch fehlt bisher immer noch die Anzahl der Vertreter, die für Rudolf Bauer unterwegs war und vor allem die Umsätze, die mit ihnen getätigt wurden.

Dieser Brief dürfte Anwältin Klein dem Gericht oder der Entschädigungsbehörde vorgelegt haben, denn als nächstes Dokument in der Akte liegt ein Brief des ‚Hessischen Minister des Innern‘, Wiesbaden, an das Oberlandesgericht – 2. Zivilsenat – in Frankfurt‘ vom 11. Dezember 1961 vor. Darin beantragte das Ministerium in kurzer Form, die Berufung zurückzuweisen:

*„Der Kläger begehrt Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes, nachdem er durch Bescheid vom 8.2.1960 in den mittleren Dienst eingestuft worden ist. Sein Begehren stützt er auf die 2. ÄndVO. Dieser Anspruch ist deshalb durch die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 29.11.1960 abgelehnt worden, weil die 2. ÄndVO lediglich die Möglichkeit einräumt, unter Anwendung der neuen Tabellen eine andere*

*Einstufung vorzunehmen. Nach der amtlichen Begründung dieser ÄndVO können im Verfahren der Neufestsetzung deshalb neue Tatsachen oder Einwendungen gegen die bisher ergangene Entscheidung nicht geltend gemacht werden.*

*Da der Kläger Einwendungen gegen die seinerzeitige Feststellung erhebt, hätte er gegen den ursprünglichen Bescheid vom 8.2.1960 Klage erheben müssen. Dies hat er jedoch unterlassen. Damit hat er sich selbst die Möglichkeit genommen, Einwendungen gegen die seinerzeitigen Feststellungen zu erheben. Die 2. ÄndVO ist jedoch nicht die geeignete Maßnahme, um diese unterlassenen Einwendungen jetzt nachzuholen.*

*Die eingelegte Berufung erscheint deshalb aussichtslos.“*

Man kann sich vorstellen, was für ein großer Aufwand das Ganze war. Rudolf Bauer musste die Schreiben erst in New York erhalten, dann eventuell seinen dortigen Rechtsanwalt einschalten, der wiederum die Schreiben mit Anhängen nach Frankfurt zu Dr. Klein sandte. Doch Rudolf Bauer gab nicht auf und so erstellte er am 16. Januar 1962 eine ‚Eidesstattliche Versicherung‘ in eigener Sache:

*„Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, dass ich, der unterzeichnete Rudolf Bauer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt/Main, Gutleutstr. 19, ein Detailreisegeschäft betrieben habe. Das Geschäft wurde im Jahr 1923 gegründet und musste 1938 aufgegeben werden.*

*Ich verkaufte an eine zahlreiche Kundschaft, die im großstädtischen Frankfurter und Darmstädter Gebiet wohnte, folgende Artikel:*

*Manufakturwaren und fertige Wäsche, Damen- und Herren-Stoffe, Damen- und Herren-Konfektion, Berufskleidung, Seidenwaren, Teppiche, Bettfedern, Matratzen und Küchenmöbel.*

*Der Kundenkreis setzte sich aus Post- und Polizeibeamten, Festangestellten, Landwirten und Handwerkern zusammen. Die Kunden wurden monatlich besucht, da das Geschäft als Teilzahlungsgeschäft aufgebaut war. Der Umsatz betrug im Jahr 1929 35.000 RM und im Jahr 1930 noch 30.000 RM. Der in der Teilzahlungsbranche übliche Aufschlag auf den Einstandspreis war 50 %, was einen Gewinn von 33 % des Umsatzes darstellte. Auf teurere Artikel wie Matratzen und Küchenmöbel, deren Bezahlung eine längere Zeit in Anspruch nahm, war der übliche Aufschlag 40 %.*

**Für tadellosen Sitz**  
und gute Verarbeitung bieten Ihnen *Bleyle*-Strickkleider volle Gewähr; und das ist bei Strickkleidung das Allerwichtigste. Die neue *Bleyle*-Kollektion zeigt Ihnen eine große Auswahl moderner, eleganter Strickkleider, die Sie zu jeder Gelegenheit tragen können.

*Bleyle*  
Für jede Größe finden Sie geeignete Formen

*Mit solch einer Reklame könnte Rudolf Bauer Kunden geworben haben (Werntal-Zeitung vom 28. Oktober 1933)*

*Bei der Zusammenstellung meiner Kundschaft habe ich keine Verluste an Außenständen erlitten, und ein Einkommen von 33 % und darüber ist tatsächlich erzielt worden. Demnach ist ein Einkommen von 10.000 RM eher zu niedrig als zu hoch errechnet. Mein Geschäft war ein florierendes Geschäft, welches mir erlaubte, einen sehr angesehenen Lebensstandard aufrecht zu erhalten.“*

Die Argumentation von Rudolf Bauer kann nachvollzogen werden. In den zwanziger Jahren waren die Einkommen grundsätzlich sehr gering und es wurde – bis hinein in die sechziger Jahre – oft auf Ratenbasis gekauft. Da auch die Banken in diesen Jahrzehnten mit Kleinkrediten sehr zurückhaltend agierten, war ein Kauf auf Raten beim Verkäufer eine angenehme Sache für die Kunden. Dass damit ein höherer Aufschlag auf die Waren möglich war wie in einem Geschäft, ist nachvollziehbar.

Ein paar Tage später ergänzte Rudolf Bauer seine Eidesstattliche Versicherung:

### „1. Art der Waren und Hausierhandel

*In der Eidesstattlichen Versicherung vom 16.1.1962 habe ich die Art der Waren einzeln angegeben. Ferner erklärte ich, dass ich ein Detailreisegeschäft betrieb. Es war kein Hausierhandel. Den Kunden wurden Muster vorgelegt (nicht wie im Hausierhandel die komplette Ware) und die Bestellung wurde den Kunden zugesandt. Für Konfektion, Berufskleidung & Matratzen hatte ich ein Abkommen mit den Großhandelshäusern, die mir erlaubten, meine Kunden zu ihnen zu senden & die für mich meine Kunden gegen einen vorher übereingekommenen Aufschlag bedienten. Teppich, Matratzen & Küchenmöbel wurden nach Fotografie, Bettfedern nach Mustern verkauft.*



*Bauer verwahrte sich dagegen, als Hausierer aufgetreten zu sein (Fliegende Blätter von 1900)*

### 2. Angestellte

*Mitte der 20er Jahre wurde ein Lehrling, ein Reisender für Frankfurt und ein Reisender für Darmstadt beschäftigt. Von ca. 1928 an wurde das Geschäft von mir allein geführt. Der Umsatz von 35.000 RM im Jahr 1929 und 30.000 RM im Jahr 1930 wurde von mir allein erzielt, was mir dadurch möglich war, dass durch die Beschäftigung der beiden Reisenden in der Mitte der 20er Jahre ein sehr großer Kundenkreis aufgebaut war.*

### 3. Lager

*Sowohl in der Bruchfeldstraße als in der Gutleutstraße wurde ein extra Raum verwendet, um ein Lager in Manufakturwaren, Wäsche, Damen- und Herrenstoffen & Seidenwaren zu unterhalten. Ein zu großes Lager war in Frankfurt/Main, der Handelszentrale für diese Artikel, wo stets Nachlieferungen innerhalb von 24 Stunden möglich war, nicht notwendig. Jedoch war der Wert des Lagers stets ca. 8 – 10.000 RM.“*

Aber erst ein Jahr später, am 14. Februar 1963, wurde ein erneutes Verfahren vor dem Amtsgericht Wiesbaden angestrengt, in dem Rudolf Bauer gegen das Land Hessen klagte. Als Kläger trat für die Rechtsanwältin Klein Assessor Klemann auf. Er benannte als Zeugen den 74jährigen Amtsgerichtsrat a.D. Dr. Paul Fechner, der in Wiesbaden, Riederbergstr. 24, wohnte. Nach den üblichen Einführungen gab er zur Sache bekannt:



*„Den Kläger lernte ich durch meinen Jugendfreund, den nach Amerika ausgewanderten Bankprokuristen Alfred Trier kennen und habe ihn, soviel ich weiß, nur bei meinem Jugendfreund oder auf der Straße gesprochen, zuletzt meiner Erinnerung nach vor ca. 28 bis 30 Jahren.*

*Meinen Jugendfreund habe ich selbstverständliche trotz Verbots der Nazi-Verbrecher noch bis zu seiner, meines Wissens im Jahr 1936, erfolgten Auswanderung besucht.*

*Von der damaligen Tätigkeit des Klägers habe ich erst jetzt durch den an mich gerichteten Brief erfahren. Vielleicht habe ich diese jedoch, als ich den Kläger zuletzt sprach, gekannt. Ich weiß auch nicht, was der Kläger damals, insbesondere in den Jahren 1930 bis 1932 verdient hat; glaube auch nicht, dass damals einmal hiervon die Rede war.*

*Auch der Bekannte von Dr. Paul Fechner emigrierte in die USA*

*Ich habe dem Kläger vor Kurzem auf seine Anfrage mitgeteilt, ich würde ihm gerne behilflich sein, könnte jedoch irgendwelche Angaben von*

*Bedeutung nicht machen. Ich bin deshalb sehr erstaunt und es ist mir unbegreiflich, warum ich trotzdem als Zeuge benannt wurde.“*

Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die Verteidigung von Rudolf Bauer alles versuchte, bei Gericht positive Gedanken ins Spiel zu bringen. Doch solche Erklärungen wie von Dr. Paul Fechner waren bestimmt kein Grund für die Richter, Bauer wohlwollender zu behandeln.

Erst am 4. Oktober 1963 gab es beim 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt ein Urteil. Senatspräsident Forester und die Oberlandesgerichtsräte Kugge und Krauß wiesen die **Berufung** zurück. Die Entscheidung war zwar gerichtskosten- und auslagenfrei, doch die außergerichtlichen Kosten (Rechtsanwälte usw.) hatte der Kläger zu bezahlen. In dem Urteil wurde der schon bisher ausgiebig erläuterte Tatbestand noch einmal wiederholt. Deshalb sollen nur noch die **Entscheidungsgründe** wiedergegeben werden:

*„Da der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung in dem Verhandlungstermin nicht durch einen Anwalt vertreten war, konnte auf einseitige mündliche Verhandlung gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG entschieden werden.*

*Die formell zulässige Berufung ist unbegründet.*

*Der Kläger begeht eine weitere Kapitalentschädigung für den erlittenen Berufsschaden auf Grund der 2. Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25.2.1960. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind jedoch nicht erfüllt. Nach der inzwischen bekannt gewordenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat, ist eine erneute Entscheidung nach Artikel IV der genannten Verordnung nur zulässig, wenn die Rechtslage des Verfolgten im konkreten Fall durch die Änderungsverordnung verbessert worden ist. Das ist nicht der Fall, wenn der jetzt vorgetragene Sachverhalt schon nach der Rechtslage, die vor dem Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung bestanden hat, die Einstufung in dieselbe Beamtengruppe gerechtfertigt hätte, die nach der durch die 2. Änderungsverordnung geschaffene Rechtslage geboten ist.*



*Stempel des Oberlandesgerichts Frankfurt, das Bauer einschaltete, um sein Recht zu bekommen*

*Denn der Sinn dieser Verordnung besteht nicht gleichzeitig darin, die Verfolgten in die Lage zu versetzen, in früheren Entscheidungen zu ihren Ungunsten enthaltenen Fehler hinsichtlich der Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe entgegen den Grundsätzen der Rechtskraft nachträglich*

*berichtigen zu lassen und auf diese Weise prozessuale oder sonstige Versäumnisse auszuräumen. Der Zweck der 2. Änderungsverordnung erschöpft sich vielmehr darin, eine Erhöhung bereits zuerkannter Leistungen nur in den Fällen zu ermöglichen, in denen dies allein auf Grund der durch diese Verordnung in Kraft gesetzten Bestimmungen statthaft ist.*

*Schon nach diesen Grundsätzen konnte die Berufung nicht zum Erfolg führen. Der Kläger hat seinen Anspruch auf Gewährung einer weiteren Kapitalentschädigung lediglich auf den Sachverhalt gestützt, den er bereits vor Erlass des Bescheides vom 8.2.1960 im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde vorgetragen hatte. Schon damals hatte er zur Begründung seines Anspruchs auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen behauptet, dass er als Inhaber eines Detailreisegeschäfts vor Beginn der Verfolgung ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 10.000 bis 12.000 RM erzielt habe.*

*Unter dieser Voraussetzung, d. h. im Falle des Nachweises eines solchen Einkommens, hätte er bereits nach der vor dem Erlass des vorgenannten Bescheides bestehenden Rechtslage die nunmehr beanspruchte Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes erreichen können. Nach den damals vom Bundesgerichtshof zur Frage der Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe gemäß § 76 II BEG entwickelten Grundsätzen war das Hauptgewicht auf die wirtschaftliche Stellung zu legen. Diese war wiederum mangels anderer Richtlinien nach den Tabellensätzen der 2. DV-BEG zu bemessen, und zwar ohne Zuschlag von 20 % für die Zeit, in der die Brüning'sche Notverordnungen in Kraft waren. Da der am 14.5.1901 geborene Kläger bei Beginn der*

Verfolgung im 32. Lebensjahr stand, hätte demgemäß für die Einstufung in die vergleichbare Beamten­gruppe des gehobenen Dienstes ein jährliches Einkommen von 4.800 RM ausgereicht.

Die rechtlichen Voraussetzungen für diese jetzt von ihm beanspruchte Einstufung sind also nicht erst durch die 2. Änderungsverordnung geschaffen worden, wenn hiernach für die Einreihung in die vergleichbare Beamten­gruppe des gehobenen Dienstes auch schon ein Vorverfolgungseinkommen von jährlich 4.200 RM genügen würde, sondern haben aus den erörterten Gründen bei dem behaupteten Sachverhalt bereits nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung bestanden. Der Kläger hätte infolgedessen, um die erstrebte höhere Einstufung zu erreichen, gegen den Bescheid vom 8.2.1960 Klage erheben müssen.



Mit einem solchen Prospekt könnte Bauer seine Kunden geewonnen haben

Abgesehen von diesen Erwägungen ist die Berufung aber auch aus tatsächlichen Gründen unbegründet:

Nach den durch die 2. Änderungsverordnung eingeführten Richtsätzen setzt die Einstufung des Klägers in die vergleichbare Beamten­gruppe des gehobenen Dienstes – wie bereits erwähnt – ein in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Verfolgung erzielt­es Einkommen von 4.200 RM jährlich voraus. Ein solches auf die Tätigkeit des Klägers als Kaufmann entfallendes Einkommen im Sinne des § 14 der 3. DV-BEG ist jedoch nicht nachweisbar, selbst wenn man entsprechend den Angaben des Klägers einen Jahresumsatz von ca. 30.000 RM in den Jahren von 1930 bis 1932 als zutreffend ansieht. Nach der vom Senat eingeholten Auskunft der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt betrug die Gewinnspanne bei Geschäften des ambulanten Textilhandels auf

Teilzahlungsbasis, wie es vom Kläger betrieben wurde, in jenen Jahren zwischen 7 und 14 % des Umsatzes.

Hiernach kann der Kläger in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Verfolgung unter Zugrundelegung einer Gewinnspanne von 14 % bei dem behaupteten Umsatz von 30.000 RM allenfalls 4.200 RM jährlich verdient haben. Von diesem Betrag muss jedoch noch, da es für die Einreihung in eine vergleichbare Beamten­gruppe lediglich auf das Einkommen im Sinne eines Arbeitsentgeltes ankommt (§ 14 3. DV-BEG), der auf Verzinsung des in dem Geschäft investierten Kapitals entfallende Teil der Einkünfte abgezogen werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung der Wert des Warenlagers, den der Kläger mit 8.000 bis 10.000 RM angegeben hat. Bei Annahme einer Kapitalverzinsung von nur 5 % (= 400 bis

500 RM jährlich) ist ersichtlich, dass die für die Einstufung in eine vergleichbare Beamten­gruppe nach §§ 76 BEG, 14 3 DV-BEG maßgeblichen Einkünfte des Klägers nicht den gehobenen Dienst erforderlichen Richtsatz von 4.200 RM jährlich erreicht haben. Ein für die beanspruchte Einstufung ausreichendes Einkommen konnte nicht festgestellt werden. Der vom Kläger hierfür benannte Zeuge Amtsgerichtsrat a. D. Fechner war nicht in der Lage, zu dieser Frage sachdienliche Angaben zu machen. Der Berufung musste mithin auch aus tatsächlichen Gründen der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 BEG, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den Ziffern § 708 Ziffer 7 ZPO. Die Revision konnte nicht zugelassen werden, da die Voraussetzungen des § 219 BEG hier nicht erfüllt sind.“



Mit solchen Scheinen wurde Rudolf Bauer vor seiner Ausreise bezahlt

## 6) Weitere Verfahren

Schon am 11. Dezember 1963 gab es ein weiteres Verfahren bei der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden. Diesmal wurde ihm eine Entschädigung von 300 DM wegen eines Verschleuderungsschadens zugesprochen.



*Viele Verfahren landeten beim BGH*

Doch diese Kleinigkeit berührte Rudolf Bauer kaum. Für seine früheren Anträge bemühte er am 23. April 1964 den Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Doch dafür sind keine Unterlagen im Staatsarchiv Wiesbaden vorhanden.

Nur mit Ausdauer kommt man zum Ziel – das weiß jeder Kaufmann. Auch Rudolf Bauer ließ nicht locker und beantragte

durch den für ihn neuen Rechtsanwalt Dr. Kurt Kallmann, Frankfurt, Humboldtstr. 2, bei der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden, die Entschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen neu festzusetzen. Als neuen Grund gab er an, dass bisher die Berechnung nach den US-Kaufkraftwerten nicht berücksichtigt worden wären. So sollen hier einige Beispiele aus seiner Rechnung aufgeführt werden:

Jahr	Einkommen	Kurs	DM	Ausreichende Lebensgrund- lage
1949	1.396,12	2,5	3.490,30	5.400
1951	1.243,75	2,5	3.109,38	5.400
1955	2.027,35	2,5	5.018,38	6.480
1958	1.920,12	2,5	4.800,31	7.020
1960	1.396,87	2,5	3.492,16	7.020
1964	2.315,00	2,5	5.787,50	7.560

Nach Bauers Meinung habe er dadurch zu keinem Zeitpunkt eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt. Er bat nun, anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente zugesprochen zu erhalten. Mit Rücksicht auf sein Alter mit 65 Jahren bat er um baldige Entscheidung.

Eine Antwort ist in der Akte nicht enthalten und anscheinend war sie auch nicht zufriedenstellend. Denn es dauerte weitere vier Jahre, bis die Angelegenheit fortgeführt wurde. Am 13. September 1968 schrieb die Entschädigungsbehörde an Rechtsanwalt Kallmann:

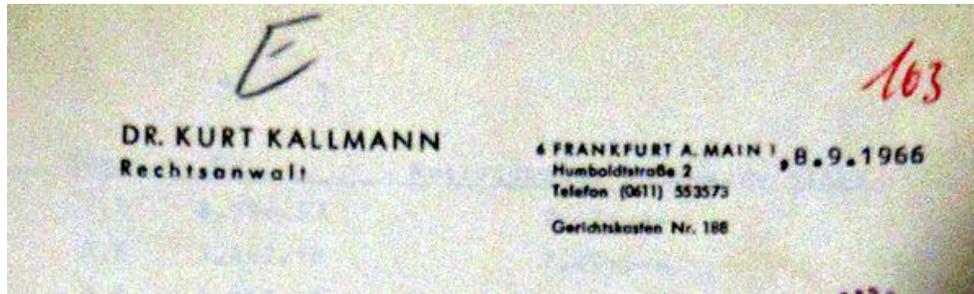
*„Betreff: Entschädigungssache Rudolf Bauer  
Bezug: Ihr Schreiben vom 3.9.1968*

*Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!*

*In der Anlage übermittle ich Ihnen einen Bescheid.*

*Zu dem Berufungsschaden ist folgendes zu bemerken:*

*Der Antragsteller kann auf Grund des Schlussgesetzes keine Rente verlangen. Ein Rentenwahlrecht nach dem Schlussgesetz besteht nämlich nur, wenn es sich durch dieses Gesetz erstmals ergibt oder wenn bei schon früher bestehendem Wahlrecht die nicht gewählte Rente durch das Schlussgesetz erhöht wurde. Beide Voraussetzungen treffen nicht zu.*



*Briefkopf von Rechtsanwalt Dr. Kurt Kallmann*

*Der Antragsteller hätte nämlich bereits nach Erlass des Bescheides vom 8.2.1960 die Rente wählen können,*

*da er auch nach der damaligen Umrechnung des US-Dollar in DM eine ausreichende Lebensgrundlage nicht erreicht hatte. Die zur Ermittlung der ausreichenden Lebensgrundlage nach dem Alter des Antragstellers maßgeblichen Tabellensätze betragen nach damaligem wie heutigen Recht 1953 = 5.670 DM (= Durchschnittswert, gebildet aus den Tabellenwerten 5.400 DM und 6.480 DM im Verhältnis  $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$ , 1954, 1955 = 6.480 DM; 1956 = 6.750 DM (= Mittelwert aus 6.480 und 7.020 DM); 1957 bis 1960 einschließlich = 7.020 DM. Diese Einkommenszahlen hat der Antragsteller nach alter Umrechnung zwar 1953 und 1956 überschritten, jedoch nicht nachhaltig erreicht.*

*Da die Selbständigen-Rente durch das Schlussgesetz nicht erhöht wurde, steht dem Antragsteller auch nicht das Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SG zu.*

*Ob dem Antragsteller noch eine weitere Kapitalentschädigung zusteht, habe ich noch nicht durchgerechnet, da dies davon abhängt, ob das nach dem 1.7.1948 erzielte Einkommen gem. § 77 BEG anzurechnen ist und inwieweit eine evtl. Anrechnung nach altem und neuem Recht zu gleichen Ergebnissen führt.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung!*

*Im Auftrag – Brauer“*

Der angeführte Bescheid ergab eine weitere Entschädigung von gerade einmal 25 DM. Nachdem Rudolf Bauer bereits am 13. Juli 1966 eine Entschädigung von 500 DM erhielt, wurde dieser Betrag noch einmal um 25 DM erhöht. Weitere Ausführungen zu diesem Bescheid gab es nicht.

Doch Dr. Kurt Kallmann ließ ebenfalls nicht locker. Er wünschte weiterhin eine höhere Entschädigung der Entschädigungsbehörde. Dort hatte zwischenzeitlich ein neuer Sachbearbeiter – Dr. Blumenhofen - die Angelegenheit übernommen, der am 13. Mai 1969 an den Rechtsanwalt schrieb:

„Betreff: Entschädigungssache Rudolf Bauer

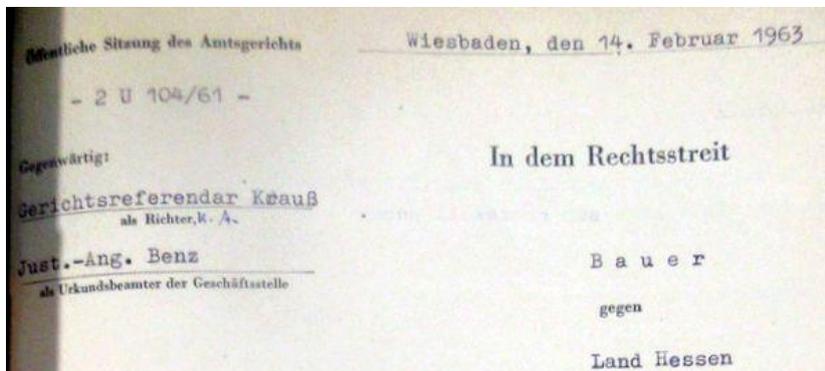
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der vorgenannten Entschädigungssache nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 14.4.1969 und darf Ihnen nach Überprüfung mitteilen, dass ich den gestellten Antrag mit großer Wahrscheinlichkeit ablehnen muss.

Eine Neuberechnung der Entschädigung nach Art. 4 Nr. 1 Abs. 1 b BEG kann nur dann erfolgen, wenn in der Vorentscheidung ausschließlich deshalb eine niedrigere Entschädigung festgesetzt worden ist, weil die alten Umrechnungswerte dieser Entscheidung zugrunde gelegt worden sind. Das ist jedoch bei der Entscheidung vom 8.2.1960 nicht der Fall. Der Antragsteller hat nämlich nur deshalb eine Entschädigung von 22.733 DM erhalten, weil der Entschädigungszeitraum nicht der damaligen Rechtslage entsprochen hätte, bis mindestens zum 31.12.1954 ausgedehnt worden ist, nämlich vorher hatte er keine nachhaltigen Einkünfte im Sinne des § 75 BEG. Die Rechtsprechung, wonach der Entschädigungszeitraum erst dann endet, wenn der Verfolgte mindestens 5 Jahre lang ohne Unterbrechung die vergleichbaren Einkünfte überschritten hat, wurde bereits im Jahr 1960 angewendet.

Ich bitte um Überprüfung und sehe Ihrer Antwort entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Auftrag – Dr. Blumenhofen“



Briefkopf des Amtsgerichts Wiesbaden

Nachdem Dr. Kallmann auf seine Forderung beharrte, erhielt er am 24. Juni 1969 den Bescheid, mit dem der Anspruch auf weitere Kapitalentschädigung abgelehnt wurde. Wieder wurde der bekannte Tatbestand bestätigt; bei den Entscheidungsgründen sollen nur die wesentlichen Teile erwähnt werden:

„Der Antrag ist nicht zulässig.

Nach Art. IV Ziffer 1, Abs. 1b BEG-SG ist neu zu entscheiden, wenn ein Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen in geringerer Höhe festgestellt worden ist, weil bei der Feststellung der Einkünfte, die der Antragsteller im Ausland erzielt hat, die Kaufkraft der ausländischen Währung nach Grundsätzen bewertet worden ist, die im Widerspruch zu der vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung stehen.

*Dies trifft hier nicht zu. Zwar wurde im Bescheid vom 8.2.1960 der US-\$ noch nicht, wie es der ständigen Rechtsprechung des BGH entspricht, mit 2,50 DM bewertet, die dort vorgenommene höhere Bewertung hatte jedoch nicht zur Folge, dass die Entschädigung in niedrigerer Höhe festgestellt worden ist, sondern die niedrigere Höhe wurde ausschließlich deshalb festgestellt, weil der Entschädigungszeitraum schon endete, bevor der Antragsteller eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG erlangt hatte.*

*Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne dieser Vorschrift hat der Verfolgte nur dann erlangt, wenn er nachhaltig Einkünfte erzielt hat, die der Einkommensübersicht der Anlage 1 der 3. DV-BEG entsprechen.*

*Dabei gilt als nachhaltig, wenn diese Einkünfte in mindestens 5 aufeinanderfolgenden Jahren erzielt wurden; insoweit ist seit 1959 eine Änderung der Rechtsprechung nicht eingetreten. Für den am 14.5.1901 geborenen Antragsteller gelten nach Anl. 1 der 3. DV-BEG einschließlich des Zuschlages von 20 % im mittleren Dienst folgende Vergleichssätze – ab*

<i>1.1.1952 –</i>	<i>bis 30.9.1953</i>	<i>5.400 DM</i>
	<i>bis 14.5.1956</i>	<i>6.480 DM</i>
	<i>bis 31.12.1960</i>	<i>7.020 DM</i>

*Nach den Feststellungen des Bescheides hat der Antragsteller umgerechnet zu dem 1960 geltenden Umrechnungswert verdient:*

<i>1954</i>	<i>= 5.139 DM</i>
<i>1955</i>	<i>= 6.061 DM“</i>



*Amtsgericht Wiesbaden (Foto Martin Kraft)*

## 7) Bauer klagt um eine Rente

Nachdem Rudolf Bauer mit seiner Forderung um eine höhere Entschädigung nicht durchkam, klagte sein Rechtsanwalt Dr. Kurt Kallmann am 2. Juli 1969 um eine Rente. Er verlangte von der Entschädigungsbehörde

- a) für die Zeit vor dem 1.11.1953 eine einmalige Abfindung von 3.036 DM;
- b) eine laufende monatliche Rente von 253 DM ab 1.11.1953, die bis 1962 auf 362 DM steigen und bis 1968 wachsend 440 DM betragen sollte.

Das war ein sehr hoher Rentenbetrag, denn in Deutschland betrug das Gehalt für einen jungen Bankkaufmann um 1968 auch nur 420 DM brutto.

Als **Begründung** erklärte Dr. Kallmann:

*„Mit Bescheid vom 24.6.1969 hat die*

*Entschädigungsbehörde in Wiesbaden den Antrag des*

*Klägers auf Neufestsetzung der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Begründung abgelehnt, durch die Vorschriften des Schlussgesetzes sei der Kläger nicht bessergestellt worden.*

*Dem Kläger ist durch Bescheid vom 8.2.1960 eine Kapitalentschädigung von 22.733 DM gewährt worden, und zwar für einen am 31.12.1952 endenden Entschädigungszeitraum.*

*Begründet wurde die Beendigung des E-Zeitraums (= Entschädigungszeitraum) damals damit, der Kläger habe ab 1.1.1953 eine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt gehabt.*

*Das Einkommen des Klägers hat sich unter Zugrundelegung der früher geltenden Kaufkraftwerte wie folgt entwickelt:*

1953	5.952 DM
1954	5.139 DM
1955	6.061 DM
1956	6.883 DM

*Heute nimmt die Entschädigungsbehörde den Standpunkt ein, auch nach Umrechnung mit den früheren Kaufkraftwerten hätte im Jahre 1960 nicht festgestellt werden können, dass der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt habe. Sie beruft sich darauf, in der Rechtsprechung sei seit 1959 unverändert die Auffassung vertreten worden, eine nachhaltig ausreichende Lebensgrundlage sei erst dann wieder erlangt, wenn das Vergleichseinkommen 5 Jahre hintereinander erreicht oder überschritten worden sei.*



1948 wurde mit diesem Fünf-Mark-Schein bezahlt

*Abgesehen davon, dass man sich erstaunt fragen muss, warum wohl die E-Behörde nicht auch im Jahr 1960 sich bei ihrer Entscheidung an dieser Rechtsprechung orientiert hat, trifft es gar nicht zu, dass diese Überlegung in der Rechtsprechung allein im Vordergrund gestanden hat. Der BGH hat vielmehr immer wieder darauf hingewiesen, dass es nicht allein auf das Erreichen der in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG aufgeführten Sätze ankomme. Diese Vorschriften hätten vielmehr nur ‚in der Regel‘ Geltung und seien nicht ausnahmslos heranzuziehen.*

*Wenn aber nach der Fassung des § 75 BEG vor Inkrafttreten des Schlussgesetzes der E-Zeitraum auch beendet werden konnte, ehe die Sätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht waren, während das nach der Neufassung des § 75 BEG nicht mehr möglich ist, dann kann gar kein Zweifel aufkommen, dass der Kläger durch das Schlussgesetz bessergestellt worden ist. Ob er möglicherweise in einem langwierigen Rechtsstreit mit Erfolg gegen den früheren Bescheid hätte ankämpfen können, ist dabei ohne Bedeutung.*

*War die frühere Entscheidung unter irgendeinem Gesichtspunkt nach den damals geltenden Bestimmungen haltbar – und daran kann ja nicht gezweifelt werden, da nicht angenommen werden kann, dass die Behörde bewusst unrichtig entschieden hat –, dann ist der Antrag auf Neufestsetzung zulässig und auch begründet.*

*Die Rentenwahl ist rechtzeitig mit Schriftsatz vom 6.9.1966 erklärt worden.“*

Auffällig ist bei diesem Schreiben, dass Dr. Kallmann schon 1969 ‚dass‘ mit zwei ‚s‘ geschrieben hatte, obwohl die Rechtschreibreform erst im Jahr 2000 erfolgte und seine Schreibmaschine ein ‚ß‘ besaß.

Es dauerte ein dreiviertel Jahr, bis das Landgericht Wiesbaden am 18. März 1970 Zeit fand, den Fall zum Abschluss zu bringen. Das Urteil sprachen Landgerichtsrätin Henn als Vorsitzende,

Landgerichtsrat Fachinger und Gerichtsassessor Höhn als beisitzende Richter, die Justizangestellte Buchholz agierte als Urkundsbeamtin. Überraschenderweise erschien kein Anwalt, der die Sache von Rudolf Bauer vertrat. Das Land Hessen vertrat Regierungsrat Dr. von Stephanitz. Auch nach einer Weile kam kein Klägervertreter. Wahrscheinlich war dem Anwalt klar, dass er kaum eine Chance hatte, denn das Urteil war eindeutig: ‚Die Klage wird abgewiesen‘; die Gerichtskosten blieben außer Ansatz; die außergerichtlichen Kosten hatte der Kläger zu tragen.



*Kallmann besaß zwar eine moderne Schreibmaschine, schrieb jedoch ‚dass‘ mit zwei ‚s‘, geadeso wie heute*

Während die vierseitige Tatbestandsaufnahme, die ausreichend bekannt ist, nicht abgedruckt werden soll, sind die **Entscheidungsgründe** lesenswert:

*„Da der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung in dem Verhandlungstermin nicht erschienen und auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten war, konnte auf einseitige mündliche Verhandlung gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG entschieden werden.*

*Die form- und fristgerecht erhobenen Klage ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.*

*Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente wegen seines erlittenen Berufsschadens zu.*

*Ein solcher Anspruch scheidet bereits daran, dass die Erklärung durch die Rentenwahl ausgeübt wurde, von einem vollmachtlosen Kläger erstmals mit seinem Schreiben vom 13.7.1966 auftrat, und er weder bei diesem noch bei seinem Schreiben vom 8.9.1966, in dem er die Rentenwahl erklärte, seine Vollmacht, für den Kläger zu handeln, nachwies. Eine Vollmacht des Klägers legte er vielmals erst mit seinem Schreiben vom 29.10.1966 vor. Eine nachträgliche Genehmigung seiner Erklärung durch den Kläger konnte hierdurch jedoch nicht mehr erfolgen, da die Frist für die Ausübung des Rentenwahlrechts bereits am 30.9.1966 abgelaufen war und damit ein möglicherweise bestehendes Rentenwahlrecht mit diesem Zeitpunkt untergegangen war, so dass für eine nachträgliche Genehmigung der durch den vollmachtlosen Vertreter abgegebenen unwirksamen Erklärung kein Raum mehr war, wie der BGH in der Entscheidung vom 27.2.1969 und neuerdings das OLG München für den Fall der Anmeldung eines Entschädigungsanspruches durch einen vollmachtlosen Vertreter ausdrücklich entschieden hat.*



*Bauer wollte gerne eine DM-Rente*

*Abgesehen hiervon stände dem Kläger auch aus sachlichen Gründen kein Rentenwahlrecht und damit auch kein Rentenanspruch auf Grund des BE-SG zu. Da der Kläger durch die NS-Verfolgungsmaßnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist und damit das Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss-Gesetz von vornherein nicht gegeben ist, weil sich die Selbständigen-Renten durch die Bestimmungen des Schlussgesetzes nicht erhöht haben, käme eine Rentenwahlrecht nur nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SG in Betracht. Nach dieser Bestimmung kann der Berechtigte die Rente wählen,*

wenn ihm auf Grund der Änderungen des Bundesentschädigungsgesetzes durch das Schlussgesetz erstmalig ein Wahlrecht zusteht. Das trifft auf den Kläger aber nicht zu. Er wäre bereits nach der vor Verkündung des Schlussgesetzes bestehenden Rechtslage berechtigt gewesen, anstelle der Kapitalentschädigung die Rente zu wählen, da er schon nach der damaligen Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung, d.h. im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides, durch den ihm die Kapitalentschädigung von 22.733 DM zuerkannt wurde, nämlich am 8.2.1960, keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bot. Eine solche ausreichende Lebensgrundlage war nach damaliger Rechtslage in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Verdrängte, nachhaltige Einkünfte erzielte, die dem aus Anlage 1 zur 3. DR-BEG ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprachen.

Das war bei dem Kläger – bei Zugrundelegung der damals geltenden Umrechnungskurse – nicht der Fall. Für den am 14.5.1901 geborenen Kläger galten nach Anlage 1 der 3. DV-BEG einschließlich des Zuschlags von 20 % wegen fehlender Altersversorgung im mittleren Dienst folgende Vergleichssätze:

Bis 30.9.1953 = 5.400 DM (Durchschnittswert für 1953, gebildet aus den Tabellenwerten 5.400 DM und 6.4580 DM im Verhältnis  $\frac{3}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  = 5.670 DM,  
vom 1.10.1953 bis 14.5.1956 = 6.480 DM,  
vom 15.5.1956 bis 31.12.1960 = 7.020 DM.

Der Kläger hat diese Vergleichssätze – bei den damals geltenden Umrechnungswerten – zwar im Jahr 1953 bei einem Einkommen von 20.24,64 US-\$ = 5.952 DM überschritten, hat sie aber in den folgenden Jahren 1954 und 1955 bei Einkommen von 1.754,02 US-\$ = 5.1349 DM und 2.027,35 US-\$ = 6.061 DM bei weitem nicht erreicht. Damit war, auch wenn nach der damaligen Rechtslage die Vergleichssätze nicht unbedingt erreicht werden mussten, um eine ausreichende Lebensgrundlage als gegeben anzunehmen, schon nach damaligen Recht eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden, da der Kläger das Tabelleneinkommen nicht nachhaltig erzielt hatte; ein einmaliges Erreichen der Tabellensätze, auf das die Entschädigungsbehörde offenkundig die Beendigung des Entschädigungszeitraumes mit dem Jahresende 1952 stützte, reichte auch schon damals nicht aus, um die Nachhaltigkeit der erzielten Einkünfte anzunehmen.



Ob wohl Bauer in die New Yorker Synagoge ging?

*Der Bescheid vom 8.2.1960 war deshalb schon nach damaliger Rechtslage unrichtig und hätte vom Kläger angefochten werden müssen und können; die Auffassung des Klägers, dass diese Entscheidung nach den damals geltenden Bestimmungen haltbar gewesen sei und deshalb eine Klage hiergegen kaum Erfolg versprochen hätte, ist nichtzutreffend. Waren somit schon damals die Voraussetzungen für ein Rentenwahlrecht gegeben, so ist dem Kläger dieses durch das Schlussgesetz nicht erstmalig entstanden.*

*Da der Kläger schon bei Anwendung der damaligen ungünstigeren Umrechnungskurse keine ausreichende Lebensgrundlage hatte, stände ihm auch auf Grund der Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 1b, Abs. 5 Satz 3 i.V. mit Art III Nr. 4 BEG-SG kein Neuantragsrecht und damit auch kein neues Rentenwahlrecht zu, da die Feststellung des Berufsschadensanspruchs in geringerer Höhe nicht auf der Nichtanwendbarkeit der jetzt geltenden Umrechnungskurswerte von 2,50 DM/pro Dollar, sondern allein darauf beruht, dass der Entschädigungszeitraum mit der damaligen Rechtslage nicht übereinstimmend bereits als beendet angesehen wurde, obwohl er mangels ausreichender Lebensgrundlage schon damals nicht beendet war.*

*Dem Kläger steht auch keine höhere Kapitalentschädigung zu. Abgesehen davon, dass er keinen dahingehenden Hilfsantrag gestellt hat, fehlt es bereits an der fristgerechten Anmeldung eines solchen Anspruchs, die ebenfalls bis zum 30.9.1966 zu erfolgen hatte, da die – rechtzeitige – Anmeldung durch den vollmachtlosen Vertreter keine Wirkung hatte. Im Übrigen stände dem Kläger weder nach Art. III Nr. 2 (weitergehender Anspruch auf Grund der Änderungen durch das SchlussG) noch nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b (Angleichung wegen Paritätsänderung) ein weitergehender Anspruch zu, da er – wie bereits ausgeführt – schon nach der alten Rechtslage und den alten Umrechnungswerten keine ausreichende Lebensgrundlage hatte, und sich somit seine Rechtsstellung durch das Schlussgesetz in keiner Weise verbessert hat.*

*Da der Kläger unterlegen ist, hat er seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Gemäß § 225 I BEG bleiben Gerichtskosten ohne Ansatz.“*

Man sieht, dass auch das ‚Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung – BEG‘ kein einfaches Gesetz war und viele Wenn und Aber enthielt. Man kann sich jedoch nicht sicher sein, dass Rudolf Bauer kaum Geld zum Leben hatte, war doch sein Neffe Martin Selig Milliardär und in der Regel unterstützten sich die jüdischen Familien gegenseitig in hohem Maß.



*Als Bauer noch in Frankfurt lebte, dürfte er öfters mit Sehnsucht an diesem Rothschild-Haus vorübergegangen sein*

## 8) Letzte Bemühungen

Anscheinend war Rudolf Bauer mit den Bemühungen seines Anwalts Dr. Kurt Kallmann nicht zufrieden, denn am 6. Juli 1970 schrieb er direkt an den ‚Regierungspräsidenten in Darmstadt, Entschädigungsbehörde, Wiesbaden, Luisenstr. 13‘:

*„Betreff: Entschädigungssache Rudolf Bauer*

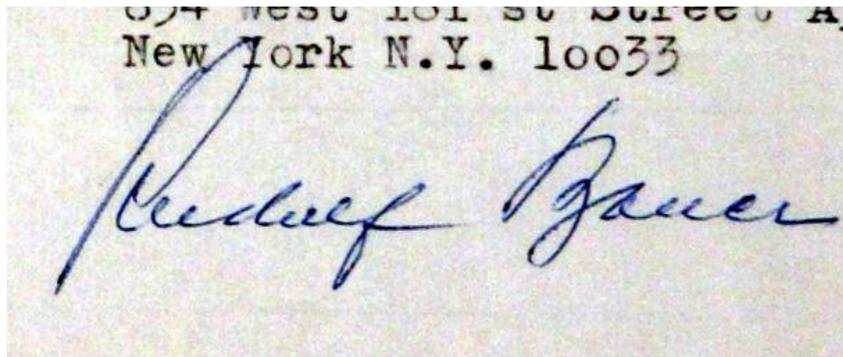
*In obiger Sache schreiben Sie an Dr. Kurt Kallmann, Frankfurt:*

*„Der Antragsteller hätte nämlich bereits nach Erlass des Bescheides vom 8.2.1960 die Rente wählen können‘... und ‚eine ausreichende Lebensgrundlage nicht erreicht hatte...‘*

*Der Vorgänger Dr. Kallmanns, Frau Dr. Klein, hat mich niemals darauf aufmerksam gemacht, dass ich eine Rente hätte wählen können, was ich selbstverständlich getan hätte.*

*Es erschien nun in der Zeitung ‚Aufbau‘ der beiliegende Artikel. Bitte teilen Sie mir mit, ob ich nach diesen erweiterten Bestimmungen meine Rente jetzt erhalten kann, respektive wie ich solche erlangen kann.*

*Ihnen im Voraus bestens dankend und unter Berücksichtigung, dass ich im 70. Lebensjahr stehe, auf baldigen Bescheid wartend, zeichnet*



*Mit vorzüglicher Hochachtung  
Rudolf Bauer – 854 West  
181st Street, Apt. 1 F, New York NY 10033“*

*Eines der ganz wenigen Schreiben, die von Rudolf Bauer unterschrieben wurden*

Anscheinend hörte Rudolf Bauer nichts von der Entschädigungsbehörde, denn am 9. Dezember 1970, also rund ein halbes Jahr später, schrieb er einen ähnlichen Brief nach Wiesbaden, worin er nun auf einen Artikel im ‚Aufbau‘ vom 4. Dezember 1970 hinwies, wonach Personen, die eine Abfindung erhielten, eine zusätzliche Nachzahlung erhalten sollen, unbeachtet der Endgültigkeit der vorhergehenden Abfindung. Bauer bat darum, ihm mitzuteilen, ob diese Nachzahlung automatisch erfolgen würde oder was er tun müsse, um diese Nachzahlung zu erhalten.

Diesmal reagierte die Behörde schnell, denn schon am 22. Dezember 1970 schrieb der ‚Hessische Sozialminister‘ in Wiesbaden an das ‚Oberlandesgericht – 8. Zivilsenat – in Frankfurt und beantragte, die Berufung zurückzuweisen. Als Begründung gab das Sozialministerium an:

*„In dieser Sache geht es um die Frage, ob das Schlussgesetz dem Kläger als in selbständiger Berufstätigkeit Geschädigten im Rahmen des Berufsschadensverfahrens zu weitergehender Entschädigung, insbesondere zum begehrten Rentenrecht, verhelfen kann. Dabei möchte das Land zunächst die vom Landgericht aufgeworfenen Formalfragen in das Ermessen des erkennenden Senats stellen. In der Sache selbst sieht es für den Kläger keine Möglichkeit, im Rahmen des Berufsschadensverfahrens einen weiteren Überprüfungsantrag nach dem SG einzubringen, weil dieses nur nach Maßgabe seiner Verbesserungen neue oder weitergehende Recht zulässt, nicht aber dazu dient, in der Vergangenheit aufgetretene Versäumnisse auszumerzen. Wie die Entschädigungsbehörde und das Landgericht herausgestellt haben, ist der Entschädigungszeitraum im Rahmen des Berufsschadens unter Verkenntung der hierfür zu fordernden ausreichenden Lebensgrundlage als auch schon damals wesentliches Erfordernis beendet worden. Die Frage der hierbei für die Prüfung des erforderlichen nachhaltigen Nachverfolgungseinkommens vorzunehmende Umrechnung von Dollar in D-Mark hatte nur nebensächliche Bedeutung. Der damalige Bescheid vom Februar 1960 krankte daher an einem Fehler, der nur durch Klage hiergegen hätte behoben werden können. Da der Kläger von der Klage keinen Gebrauch gemacht hat, vermag ihm das SG im Rahmen des Berufsschadens zu keinem weiteren Recht zu verhelfen.*



*Das Bundesverfassungsgericht änderte öfter die Rechtsprechung der unteren Gerichte*

*Anders könnte es möglicherweise sein, soweit der Kläger bei der Entschädigungsbehörde nach Abschluss dieses (gesetzlichen Überprüfungs-) Verfahrens um den Erlass eines Zweitbescheides nach den Hinweisen des Beschlusses des*

*Bundesverfassungsgerichts in RzW 70/160 nachsucht. Hierzu erarbeiten die Länder derzeit einheitliche Richtlinien, nach deren Festlegung und beabsichtigter Veröffentlichung der Kläger erkennen kann, wann, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang seinem Begehren auf Erlass eines Zweitbescheides im Wege des Verwaltungsverfahrens nachgekommen werden kann.*

*Im Rahmen des gegenwärtigen gesetzlichen Überprüfungsverfahrens sieht das Land unter Beitritt zu den für richtig gehaltenen Ausführungen der Entschädigungsbehörde und des Landgerichts keine Möglichkeit, dem eingebrachten Rechtsmittel einen Erfolg zuzumessen.“*

Wie man sieht, gab es bei den deutschen Entschädigungsbehörden zigtausende Verfahren, bei denen eine Vielzahl auch beim Bundesverfassungsgericht landete und die dann wieder neue Verfahren bedingten, da sie häufig zu Gunsten der Kläger entschieden.

Dr. von Stephanitz antwortete im Auftrag der Entschädigungsbehörde Wiesbaden am 6. Januar 1971 dem Kläger Rudolf Bauer:

*„Betreff: Ihre Entschädigungssache*

*Sehr geehrter Herr Bauer!*

*Den (mir nicht bekannten) Aufsatz im ‚Aufbau‘ vom 4.12.1970 haben Sie wahrscheinlich missverstanden, denn von einer Verordnung über eine Nachzahlung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ist hier nichts bekannt.*

*Falls Sie 1960 eine Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhielten, hätten Sie möglicherweise bis 30.9.1966 eine weitere Kapitalentschädigung oder vielleicht sogar eine Rente beantragen können. Jetzt ist indessen die Antragsfrist, die das Entschädigungsschlussgesetz vom 18.9.1965 eingeführt hatte, abgelaufen.*

*Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können. Vorsorglich bemerke ich, dass Ihre Akten mir zurzeit nicht zur Verfügung stehen, weil sie sich beim Oberlandesgericht in Frankfurt befinden, wo noch ein Berufungsverfahren schwebt.“*



*Nun ging es nicht mehr nur um Hunderte, sondern schon um Tausende Mark. Hier ein Schein von 1948.*

Nun, es ist nachvollziehbar, wenn ein Geschädigter einen Artikel liest, bei dem auch nur ein kleiner Satz vorhanden ist, der darauf hinweist, dass es doch noch Möglichkeiten gibt, zu seinem – angeblichen – Recht zu kommen. Schwierig war die Angelegenheit schon deshalb, weil im Laufe der Jahre so viele Änderungen an dem Entschädigungs-Gesetz zu verzeichnen waren.

Auffällig ist, dass das Entschädigungsamt keinen vorgedruckten Briefbogen verwendete, sondern alle Briefe komplett mit Schreibmaschine ausfüllte.

Anscheinend ging Bauers Rechtsvertreter Kallmann in Pension, denn am 15. Januar 1971 schrieben die Rechtsanwälte Hans Lott und Heinz Fischer, Frankfurt, Friedberger Anlage 16, als Abwickler der Praxis des Dr. Kallman, an den 8. Zivilsenat beim Oberlandesgericht Frankfurt. Sie baten, dem Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 17.267 DM zu zahlen.

Schon am 19. Januar 1971 tagte dieser Senat unter Vorsitz der Senatspräsidentin May – Hessen war damals anscheinend Vorbild für Gleichberechtigung -, den beisitzenden Richtern Oberlandesgerichtsrat Richter, Landgerichtsrat Niemann und dem Justizangestellten Krug als Urkundsbeamten. Für den Kläger erschien Rechtsanwalt Lott und für den Beklagten Oberregierungsrat Kayser. Auf Vorschlag des Senats schlossen die Parteien einen

## Vergleich.

- 1) *Das beklagte Land zahlt dem Kläger zur Abgeltung seiner Ansprüche wegen Berufsschadens eine Entschädigung in Höhe von 10.000 DM.*
- 2) *Durch diese Leistung ist auch der Zinsanspruch des § 169 BGB mit abgegolten.*
- 3) *Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Behörde einen ‚Zweitbescheid‘ nicht erlassen wird.*
- 4) *Das beklagte Land übernimmt von den außergerichtlichen Kosten des Klägers je eine Rechtsanwaltsgebühr für das landgerichtliche und oberlandesgerichtliche Verfahren, berechnet nach dem Vergleichswert.*
- 5) *Beide Parteien behalten sich vor, diesen Vergleich durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten bis einschließlich 9. Februar 1971 zu widerrufen.“*

Hier sieht man wieder einmal, dass sich Hartnäckigkeit lohnt. Leider ist nicht vermerkt, warum dieser Vergleich geschlossen wurde. Anscheinend wurden die Argumente bei der mündlichen Verhandlung ausgiebig diskutiert.

Weil es bisher so gut ging, versuchte Rudolf Bauer sein Glück noch einmal: Am 17. Juni 1973 beantragten seine Rechtsanwälte ein neues Verfahren. Sie monierten:

„Auch durch den vor dem Oberlandesgericht Frankfurt geschlossenen Vergleich vom 19.1.1971

*ist dem Antragsteller gegenüber das Gebot der materiellen Gerechtigkeit, welches nach dem bekannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der dazu entwickelten Rechtsprechung des BGH im Entschädigungsverfahren absoluten Vorrang genießt, nicht erfüllt worden. Es steht fest, dass der Antragsteller zu keiner Zeit nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage in den USA wiedererlangt hat. Ihm steht daher nach den Vorschriften des BEG eine lebenslängliche Rente als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu.“*

Schon nach zehn Tagen erhielten die Rechtsanwälte Lott & Fischer vom Entschädigungsamt eine Absage mit dem Hinweis, dass nach Absatz 4 des Vergleiches vom 19.1.1971 die ‚Parteien sich darüber einig sind, dass die Behörde keinen Zweitbescheid erlassen würde‘.

Damit endeten die jahrelangen Verhandlungen zwischen Rudolf Bauer und der hessischen Entschädigungsbehörde.



*Zehn solcher Tausend-Mark-Scheine wäre Bauer ausbezahlt worden, wenn es sie schon 1971 gegeben hätte*

Quellen:

HHStAW Wiesbaden 467-4590

HHStAW Wiesbaden 467-4690

HHStAW Wiesbaden 5181-4088

## **Arnstein, 27. September 2025**

---

<sup>1</sup> StA Würzburg, Katasters elekt, Synagoge Arnstein

<sup>2</sup> Günther Liepert: Ein Milliardär mit Arnsteiner Wurzeln. in [www.liepert-arnstein.de](http://www.liepert-arnstein.de) vom 9. Juni 2019